



- Beschluss -

Einbringer

Eigenbetrieb Abwasserwerk Greifswald

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Werksausschuss Abwasserwerk Greifswald, Eigenbetrieb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	10.10.2019	
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen	14.10.2019	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	21.10.2019	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	04.11.2019	ungeändert beschlossen

11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
mehrheitlich	5	2

- Anlage 1 1.1 Abwassergebührensatzung ab 01.01.2020 öffentlich
- Anlage 2 1.2 Synopse Abwassergebührensatzung ab 01.01.2020 öffentlich
- Anlage 3 2.1 Dokumentation zur Kalkulation 2020_2022 AWG öffentlich
- Anlage 4 2.2 Anlagen Dokumentation zur Kalkulation 2020-2022 AWG öffentlich
- Anlage 5 3. Abwassergebührenvergleich StädteMV2019 öffentlich



A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Egbert Liskow".

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Abwassergebührensatzung)

in der Fassung der Satzung aus Beschluss – Nr. B 478-22/96 vom 18.06.1996,
der 1. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 578-27/96 vom 12.12.1996,
der 2. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 1017-50/99 vom 26.01.1999
der 3. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 611-41/2003 vom 3.11.2003,
der 4. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 260-18/06 vom 08.05.2006
der 5. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 319-21/06 vom 6.11.2006,
der 6. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 517-37/08 vom 29.09.2008
der 7. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 535-38/08 vom 3.11.2008
der 8. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 220-11/10 vom 01.11.2010
der 9. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 670-36/13 vom 4.11.2013
der 10. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. B 476-17/16 vom 19.12.2016
der 11. Änderungssatzung aus Beschluss – Nr. ... vom ...

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung in der Fassung der 11. Änderungssatzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen:
 - a) zentrale Schmutzwasserentsorgung
 - b) Niederschlagswasserentsorgung
 - c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus
 - Abholgrundgebühr

- Zusatzgebühr für Sonderabholung
 - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich
 - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1)
 - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern
- (3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.

II. Abschnitt Benutzungsgebühren

§ 1a Gebührentatbestand

Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er den Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührensschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBl. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben.
- (4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührensschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.
- (5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührensschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührengläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.

§ 3

Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt, in den Fällen des § 5 Abs. 2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.

§ 4

Absetzungen

- (1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel. Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.

- (2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können
 - a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,

- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und
 - c) das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbekens verwendete Wasser.
- (3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen.
- (4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messenrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.

§ 5 Abwassergebühr

- (1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,53 EUR.
- (2) Für Abwasser bzw. Fäkal(ien)schlamm, das/der
- a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 15,90 €/m³,
 - b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,62 €/m³,
 - c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,44 €/m³,
 - d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,16 €/m³,
 - e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,53 €/m³.
- (3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,62 EUR je m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.
- (4) Für die Einleitung von Grundwasser aus
- a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,
 - b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m³.
- (5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus
- a) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,

- b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m³.

§ 6

Gebührenschild, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen.
- (3) Solange die Gebührenschild nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.

III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung

§ 7

Verwaltungsgebühren

- (1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Drittleistungen (§ 10).
- (2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt.
- (3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt.
- (4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassernachuntersuchung durchgeführt.

§ 8

Verwaltungsgebührensschuldner

Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbbauberechtigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Verwaltungsgebührenmaßstab

- (1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Abwasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen.
- (2) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grundlage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Parameter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probenahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonstigen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Auslagen

Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.

§ 11

Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durchführung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebühreneinzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen.

- (2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.

§ 13

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

§ 14

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-

Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2016, außer Kraft.

Die 11. Änderungssatzung wurde am ... auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.

Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung

Gefahrenklassenverzeichnis

**Gefahrenklasse GK/
Überwachung pro Jahr**

**Betriebe
(Liste ist nicht abschließend)**

GK IV / 4

Großküchen, Fleischverarbeitungsbetriebe,
Krankenhäuser, Institute

GK III / 2

Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restaurants
und Fleischereien,
kleine Krankenhäuser und Labore,
Lebensmittelherstellungsbetriebe,
Schwimm- und Badebeckenanlagen

GK II / 1

Landwirtschaftliche Betriebe,
Küchen mit Saisonbetrieb,
Heizkraftwerke, Druckereien

GK I /
Keine regelmäßige Untersuchung

Wäschereien, Apotheken,
Grafisches Gewerbe,
Lackierereien

GK O /
Keine Untersuchung,
Kontrollbegehung

Baufirmen, Speditionen
Arztpraxen, Foto-Labore

**Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung
Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung**

Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr Eigenleist. (€ netto)	Auslagen Fremdleist. (€ netto)	E= Eigenl. F= Fremdl.
1. Allgemeine Parameter				
pH-Wert	DIN 38404-5: 2009-07	6,00		E
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00		E
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00		E
2. Wasseruntersuchungen				
2 a) Anorganische Parameter				
<u>Bestimmung der Anionen</u>				
Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00		E
Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00		E
Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00		E
Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00		E
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		20,00	F
Leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13-2		25,00	F
<u>Bestimmung der Kationen</u>				
Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00		E
<u>Metalle:</u>				
Blei*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Chrom-VI	DIN 38405-24		16,00	F
Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Nickel*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 12846		20,00	F
Silber*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zink*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
Zinn*	DIN EN ISO 17294-2		10,00	F
*Aufschluss (einmalige Abrechnung)	DIN EN ISO 15587-2		6,00	
<u>Summenparameter</u>				
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN ISO 15705:2003-01	24,00		E
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2:1998-05	30,00		E
Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN 1484		20,00	F
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905-1: 1998-08	24,00		E
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00		E
2 b) Organische Parameter				
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00		E
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2		50,00	F
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43		40,00	F
Phenolindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06		30,00	F
BTEX-Aromaten	DIN 38407-43		40,00	F
Polycyclische aromatische KW	DIN EN ISO 17993		60,00	F
Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN EN ISO 9562-H 14		40,00	F
3. Biologische Tests				
Leuchtbakterientest	DIN EN ISO 11348-2:2009-05	55,00		E
4. Probenahmekosten				
Stundensatz		33,00	35,00	E/F

<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".</p> <p>(2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen:</p> <p>a) zentrale Schmutzwasserentsorgung</p> <p>b) Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abholgrundgebühr - Zusatzgebühr für Sonderabholung - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1) - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern <p>(3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.</p>	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, nachstehend Stadt genannt, betreibt durch ihren Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald" die öffentliche Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwassersatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung. Sofern nachfolgend die Stadt als Adressat von Rechten und Pflichten benannt ist, bezieht sich dies auf den Eigenbetrieb "Abwasserwerk Greifswald".</p> <p>(2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibungen sowie für Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen Gebühren für folgende eigenständige öffentliche-Einrichtungen:</p> <p>a) zentrale Schmutzwasserentsorgung</p> <p>b) Niederschlagswasserentsorgung</p> <p>c) Für die öffentliche Einrichtung – Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen – wird eine Gebühr erhoben, die sich zusammensetzt aus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abholgrundgebühr - Zusatzgebühr für Sonderabholung - Benutzungsgebühr I als Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Hauskläranlagen zuzüglich - Benutzungsgebühr für die Übernahme des Abwassers aus dem Überlauf (50 % der Gebühr zu a1) und b1) - Benutzungsgebühr II als Zusatzgebühr für die Reinigung der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und Abwasserbehältern <p>(3) Für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchungen nichthäuslicher Abwässer werden Verwaltungsgebühren erhoben, die im Leistungsverzeichnis (LV) als Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt sind.</p>
<p>II. Abschnitt Benutzungsgebühren</p>	<p>II. Abschnitt Benutzungsgebühren</p>
<p>§ 1a Gebührentatbestand</p>	<p>§ 1a Gebührentatbestand</p>

<p>Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.</p>	<p>Der Benutzungsgebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese mittelbar oder unmittelbar entwässern.</p>
<p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass der Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p> <p>(3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBI. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben.</p> <p>(4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.</p> <p>(5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührengläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.</p>	<p>§ 2 Gebührenschuldner</p> <p>(1) Gebührenschuldner ist, wer im Berechnungszeitraum nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder wäre, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Übt ein anderer als der Eigentümer die Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass der Eigentümer rechtlich oder tatsächlich von der Einwirkung auf das Grundstück ausschließen kann, ist dieser Gebührenschuldner (wirtschaftliches Eigentum i.S.d. § 39 AO 1977). Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(2) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 5 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.</p> <p>(3) Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (BGBI. 1951 I, S. 175) bestellt haben, bekannt geben.</p> <p>(4) Bei Übergang des Eigentums oder des Erbbaurechts hat der bisherige Gebührenschuldner die Abwassergebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem die Rechtsänderung wirksam geworden ist.</p> <p>(5) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer bzw. sonstige Nutzungsberechtigte vom Beginn des Monats an, der der Rechtsänderung folgt, gebührenpflichtig. Sowohl der bisherige als auch der zukünftige Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Wechsel innerhalb einer Woche nach Rechtsänderung der Gebührengläubigerin anzuzeigen. Sie haften gesamtschuldnerisch bis zur wirksamen Bekanntgabe.</p>
<p>§ 3 Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser</p> <p>(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstück</p>	<p>§ 3 Gebührenmaßstab für Schmutz- und Niederschlagswasser</p> <p>(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenem Grundstück</p>

<p>anfällt, in den Fällen des § 5 Abs.2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.</p> <p>(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge. <p>(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.</p> <p>(4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche. Die ermittelten Flächen werden auf volle 10 m² ab- bzw. aufgerundet.</p>	<p>anfällt, in den Fällen des § 5 Abs.2 nach der Menge des angelieferten Abwassers.</p> <p>(2) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 6 Abs. 2) gilt als angefallene Abwassermenge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch, 2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, ausgenommen die Niederschlagswassermenge. <p>(3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder wenn diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt sind, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.</p> <p>(4) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar gelangt. Berechnungseinheit sind die Quadratmeter befestigte Fläche.</p>
<p>§ 4 Absetzungen</p> <p>(1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners einzubauen ist. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüfungen Nachweises gewährt wird.</p> <p>Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den</p>	<p>§ 4 Absetzungen</p> <p>(1) Von der Wassermenge nach § 3 Abs. 2 wird auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch einen fest installierten und geeichten Wasserzähler zu führen, der auf Kosten des Gebührenschuldners von einem zugelassenen Installationsbetrieb fachgerecht einzubauen ist. Diese Wasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, an dem sie bei der Stadt schriftlich beantragt wurden. Das gilt sowohl bei einer Neuinstallation als auch bei einem Zählerwechsel. Die Stadt hat das Recht, Art und Ausführung der Installation der Wasserzähler zu prüfen. Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet</p>

<p>Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.</p> <p>(2) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides schriftlich zu stellen.</p> <p>(3) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.</p>	<p>die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.</p> <p>Geeignete Messeinrichtungen sind auch bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch von Wasser, das zur Fabrikation von Lebensmitteln benötigt wird, zu installieren. Gleiches gilt für Wasser, das durch Verdunstung in Herstellungsprozessen oder Großwäschereien nicht den Schmutzwasserentsorgungsleitungen zugeführt wird. Ausnahmsweise können auf Antrag Wassermengen, die nicht eingeleitet werden, durch Gutachten entsprechender Fachverbände oder amtlich bestellter Gutachter belegt werden.</p> <p>(2) Nicht nach Absatz 1 abgesetzt werden können</p> <p>a) hauswirtschaftlich genutztes Wasser,</p> <p>b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser und</p> <p>c) das zur Befüllung eines Pools/Schwimmbeckens verwendete Wasser.</p> <p>(3) Mit genehmigten Antrag erfolgt die Absetzung im Rahmen der jährlichen Endabrechnung. Bei gewerblichem oder industriellem Verbrauch erfolgt die Absetzung auf jährlichen Antrag. Anträge auf Absetzung dieser nicht eingeleiteten gewerblich oder industriell verbrauchten Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes schriftlich zu stellen.</p> <p>(4) Wenn auf dem angeschlossenen Grundstück Einrichtungen zur Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zur ausschließlichen Nutzung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung, Waschwasser) installiert werden, ist über eine geeignete Messeinrichtung der Nachweis über das der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage zugeführte Abwasser zu führen. Sind keine Messeinrichtungen vorhanden, werden $\frac{100}{60}$ der Trinkwassermenge zugrunde gelegt.</p>
<p>§ 5 Abwassergebühr</p> <p>(1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,16 EUR.</p> <p>(2) Für Abwasser bzw. Fäkal(fen)schlamm, das/der</p> <p>a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 12,17 €/m³.</p>	<p>§ 5 Abwassergebühr</p> <p>(1) Die Entwässerungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beträgt je m³ Abwasser 2,53 EUR.</p> <p>(2) Für Abwasser bzw. Fäkal(fen)schlamm, das/der</p> <p>a) aus abflusslosen Gruben zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 15,90 €/m³.</p>

<p>b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,32 €/m³,</p> <p>c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 20,66 €/m³,</p> <p>d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 13,80 €/m³.</p> <p>(3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 6,00 EUR je 10 m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.</p> <p>(4) Für die Einleitung von Grundwasser aus</p> <p>a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,</p> <p>b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m³.</p> <p>(5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus</p> <p>a) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,</p> <p>b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m³.</p>	<p>b) aus abflusslosen Gruben selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 5,62 €/m³,</p> <p>c) aus Kleinkläranlagen zur Kläranlage Ladebow transportiert und dort gereinigt wird, beträgt die Gebühr 24,44 €/m³,</p> <p>d) aus Kleinkläranlagen selbst angeliefert und in der Kläranlage Ladebow gereinigt wird, beträgt die Gebühr 14,16 €/m³,</p> <p>e) aus der Verwendung von Standrohren an Unterflurhydranten den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, beträgt die Gebühr 2,53 €/m³.</p> <p>(3) Für Niederschlagswasser, das in die Öffentliche Einrichtung eingeleitet wird, beträgt die Gebühr 0,62 EUR je m² befestigte Fläche, die an die Abwasseranlagen angeschlossen ist oder von der Niederschlagswasser in die Anlagen gelangt.</p> <p>(4) Für die Einleitung von Grundwasser aus</p> <p>a) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,</p> <p>b) zeitweilig betriebenen Absenkungsanlagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,27 €/m³.</p> <p>(5) Für die dauerhafte Einleitung von Grundwasser aus</p> <p>a. ständigen Absenkungen oder aus Dränagen im Ausnahmefall in die Schmutzwasserkanalisation beträgt die Gebühr 2,00 €/m³,</p> <p>b) ständigen Absenkungen oder aus Dränagen in die Regenwasserkanalisation beträgt die Gebühr 0,14 €/m³.</p>
<p>§ 6 Gebührenschild, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) überein-</p>	<p>§ 6 Gebührenschild, Veranlagungszeitraum, Vorauszahlung</p> <p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild zu diesem Zeitpunkt.</p> <p>(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) überein-</p>

<p>stimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen.</p> <p>(3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.</p> <p>(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.</p>	<p>stimmt, ist der Wasserverbrauch dem Veranlagungszeitraum entsprechend dem rechnerisch anteiligen Verbrauch je Tag aus den verschiedenen Ablesungsperioden zuzuordnen.</p> <p>(3) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge des Vorjahres (§§ 3, 4) zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die Vorauszahlungen sind nach den Festsetzungen des Gebührenbescheides oder des Vorauszahlungsbescheides jeweils bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig.</p> <p>(4) In den Fällen des § 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers zur öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.</p>
<p>III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung</p>	<p>III. Abschnitt Verwaltungsgebühren für Abwasserprobenahme und Abwasseruntersuchung</p>
<p>§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Drittleistungen (§ 10).</p> <p>(2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt.</p> <p>(4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassermachunter-suchung durchgeführt.</p>	<p>§ 7 Verwaltungsgebühren</p> <p>(1) Für jede auf dem Grundstück oder aus einem Anschlusskanal entnommene und untersuchte nichthäusliche Abwasserprobe erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren gem. § 9 einschließlich der Auslagen für Drittleistungen (§ 10).</p> <p>(2) Die kostenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid festgesetzt.</p> <p>(3) Für die Einstufung und damit für die Häufigkeit und den Umfang der Überwachung ist die Gefahrenklasse des Betriebes maßgebend. Das für die Einstufung maßgebliche Gefahrenklassenverzeichnis ist als Anlage 1 dieser Satzung beigefügt, die Bestandteil dieser Satzung ist. In Abweichung von Anlage 1 werden in begründeten Einzelfällen andere Gefahrenklassen im Überwachungsbescheid festgelegt.</p> <p>(4) Werden die Mindestanforderungen nach der 4 von 5 Regel (§ 11 Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung) überschritten und übersteigt mindestens ein Ergebnis die Mindestanforderungen um 100 %, so wird eine kostenpflichtige Abwassermachunter-suchung durchgeführt.</p>

<p>§ 8 Verwaltungsgebührensschuldner</p> <p>Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebührens-pflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbauberech-tigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuld-ner.</p>	<p>§ 8 Verwaltungsgebührensschuldner</p> <p>Verwaltungsgebührensschuldner für die Probenahme und Untersuchung nach § 23 Abs. 1 Abwasserbeseitigungssatzung ist der Einleiter von Abwasser. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Grundstückseigentümer gebühren-pflichtig. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bzw. Untererbaurecht bestellt, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. Untererbauberech-tigte Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamt-schuldner.</p>
<p>§ 9 Verwaltungsgebührenmaßstab</p> <p>(1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Ab-wasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen.</p> <p>(2) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grund-lage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Para-meter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probe-nahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonsti-gen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 9 Verwaltungsgebührenmaßstab</p> <p>(1) Die von der Stadt erhobene Gebühr setzt sich für jede durchgeführte Ab-wasseruntersuchung aus Gebühren für die Probenahme und Gebühren entsprechend den untersuchten Parametern zusammen.</p> <p>(3) Die Gebühr für die Probenahme wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des Leistungsverzeichnisses (LV) der Anlage 2 berechnet. Grund-lage für Laboranalysen sind die festgesetzten zu untersuchenden Para-meter gem. Ziffern 1-3 des LV. Vergebliche An- und Abfahrten für Probe-nahmen, die nicht von der Stadt Greifswald zu vertreten sind, werden je angefangene halbe Stunde gem. Ziffer 4 des LV berechnet. Das LV ist als Anlage 2 Bestandteil der Satzung.</p> <p>(3) Die Gebühr für Ablesungen von Brauchwassermessanlagen und sonsti-gen Anlagen gem. § 4 Abs. 5 wird je angefangene halbe Stunde gem. Ziff. 4 des Leistungsverzeichnisses der Anlage 2 berechnet. § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 10 Auslagen</p> <p>Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.</p>	<p>§ 10 Auslagen</p> <p>Kosten, die Auslagen sind, werden für Analysenleistungen erhoben, die die Stadt an Dritte vergibt.</p>
<p>§ 11 Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durch-führung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.</p>	<p>§ 11 Entstehung der Verwaltungsgebührenpflicht</p> <p>Die Gebührenpflicht für die Kosten der Probenahme entsteht mit Abschluss der Probenahme, im Falle des § 9 Abs. 2 dieser Satzung nach Beendigung der Rückfahrt. Die Verwaltungsgebührenpflicht für die Analyse entsteht mit Durch-führung der Laboranalyse auf den jeweiligen untersuchten Parameter.</p>

<p>IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebührenzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.</p>	<p>IV. Abschnitt Schlussbestimmungen</p> <p>§ 12 Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren nach § 5 dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, die Gebührenzahlungen einzuziehen und entgegenzunehmen.</p> <p>(2) Die Verwaltungsgebühren nach § 7 Abs. 1 werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Fälligkeitszeitpunkt angegeben, gilt dieser. Die Stadtwerke Greifswald GmbH ist berechtigt, Gebührenzahlungen entgegenzunehmen.</p>
<p>§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p> <p>(3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p>	<p>§ 13 Auskunfts- und Duldungspflicht</p> <p>(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.</p> <p>(3) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter gestatten den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu ihren Räumen und allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.</p>
<p>§ 14 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.</p>	<p>§ 14 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats ab Erklärung der Auflassung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuzeigen.</p>

<p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.</p>	<p>(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dasselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.</p> <p>(4) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.</p>
<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</p> <p>(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.</p>	<p>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 und des § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern und können gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden, soweit es dadurch ermöglicht wird, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.</p> <p>(2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.</p>
<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 01.01.2014, außer Kraft.</p>	<p>§ 16 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren für Abwasseruntersuchungen für die öffentliche Abwasserentsorgung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in der Fassung der 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die geänderten Bestimmungen aus der Abwassergebührensatzung vom 18.06.1996, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 19.12.2016, außer Kraft.</p>
<p>Die 10. Änderungssatzung wurde am 27.12.2016 auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.</p>	<p>Die 11. Änderungssatzung wurde am ... auf der Internetseite der Universitäts- und Hansestadt Greifswald veröffentlicht.</p>

Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung		Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung	
Gefahrenklassenverzeichnis		Gefahrenklassenverzeichnis	
Gefahrenklasse GK/	Betriebe	Gefahrenklasse GK/	Betriebe
Überwachung pro Jahr		Überwachung pro Jahr	
(Liste ist nicht abschließend)		(Liste ist nicht abschließend)	
GK IV / 4	Großküchen, Fleischverarbeitungsbetriebe, Krankenhäuser, Institute	GK IV / 4	Großküchen, Fleischverarbeitungsbetriebe, Krankenhäuser, Institute
GK III / 2	Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restaurants und Fleischereien, kleine Krankenhäuser und Labore, Lebensmittelherstellungsbetriebe, Schwimm- und Badebetriebe, Schwimmanlagen	GK III / 2	Kfz- Werkstätten, Tankstellen, Restaurants und Fleischereien, kleine Krankenhäuser und Labore, Lebensmittelherstellungsbetriebe, Schwimm- und Badebetriebe, Schwimmanlagen
GK II / 1	Landwirtschaftliche Betriebe, Küchen mit Saisonbetrieb, Heizkraftwerke, Druckereien	GK II / 1	Landwirtschaftliche Betriebe, Küchen mit Saisonbetrieb, Heizkraftwerke, Druckereien
GK I /	Wäschereien, Apotheken, Grafisches Gewerbe, Lackierereien	GK I /	Wäschereien, Apotheken, Grafisches Gewerbe, Lackierereien
GK O /	Baufirmen, Speditionen	GK O /	Baufirmen, Speditionen
Keine Untersuchung	Arztpraxen, Foto-Labore	Keine Untersuchung	Arztpraxen, Foto-Labore
Kontrollbegehung		Kontrollbegehung	
Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung		Anlage 2 zur Abwassergebührensatzung	
Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung		Überwachungskosten nach § 9 der Abwassergebührensatzung	
Parameter	Bestimmungsmethode	Gebühr	Auslagen
		Eigenleist. (€ netto)	Fremdleist. (€ netto)
			E= Eigenl. F= Fremdl.
1. Allgemeine Parameter			
Prüfung der Farbe	Visuell	1,65	E

Prüfung des Geruchs	DEV 1/2	1,65	E	1. Allgemeine Parameter				
pH-Wert	DIN 38404-C5	5,50	E	pH-Wert	DIN 38404-S: 2009-07	6,00	E	
Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888	5,50	E	Leitfähigkeit (konduktometrisch)	DIN EN 27888:1993-11	6,00	E	
Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-H9	5,50	E	Absetzbare Stoffe (volumetrisch)	DIN 38409-9:1980-07	10,00	E	
2. Wasseruntersuchungen				2. Wasseruntersuchungen				
2a) Anorganische Parameter				2a) Anorganische Parameter				
<u>Bestimmung der Anionen</u>				<u>Bestimmung der Anionen</u>				
Chlorid	DIN 38405-D1-1	11,00	E	Chlorid	DIN 38405-D13-1	12,00	E	
Sulfat	DIN 38405-D 5	11,00	E	Sulfat	DIN 38405- 5:1985-01	12,00	E	
Nitrit	DIN EN 26777-D 10	13,75	E	Nitrit	DIN EN 26777: 1993	12,00	E	
Nitrat	DIN 38405-D9	13,75	E	Nitrat	DIN 38405-9: 2011-09	12,00	E	
Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1		F	Gesamtcyanid	DIN 38405-D13-1	20,00	F	
Leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13-2	20,00	F	Leicht freisetzbares Cyanid	DIN 38405-D13-2	25,00	F	
<u>Bestimmung der Kationen</u>				<u>Bestimmung der Kationen</u>				
Ammonium	DIN 38406-E5-1	13,75	E	Ammonium	DIN 38406-5:1983-10	12,00	E	
<u>Metalle:</u>				<u>Metalle:</u>				
Blei	DIN EN ISO 11885-E22		F	Blei*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	
Cadmium	DIN EN ISO 11885-E22		F	Cadmium*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	
Chrom(gesamt)	DIN EN ISO 11885-E22		F	Chrom(gesamt)*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	
Chrom-VI	DIN 38405-D24		F	Chrom-VI	DIN 38405-24	16,00	F	
Kupfer	DIN EN ISO 11885-E22		F	Kupfer*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	
			F	Nickel*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	
			F	Quecksilber	DIN EN ISO 12846	20,00	F	
			F	Silber*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F	

Nickel	DIN EN ISO 11885-E22	10,00	F	Zink*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F
Quecksilber	DIN EN ISO 1483-E 12	20,00	F	Zinn*	DIN EN ISO 17294-2	10,00	F
Silber	DIN EN ISO 11885-E22	10,00	F	*Aufschluss (einmalige Abrechnung)	DIN EN ISO 15587-2	6,00	F
Zink	DIN EN ISO 11885-E22	10,00	F	Summenparameter	DIN ISO 15705:2003-01	24,00	E
Zinn	DIN EN ISO 11885-E22	10,00	F	Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN EN ISO 1899-2:1998-05	30,00	E
<u>Summenparameter</u>				Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN 1484	20,00	F
Chemischer Sauerstoffbedarf	DIN 38409-H45	27,50	E	Organ.Kohlenstoff-gesamt (TOC)	DIN EN ISO 11905-1:1998-08	24,00	E
Biochem. Sauerstoffb. in 5 Tagen	DIN EN ISO 1899-2-H 55	30,25	E	Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 6878: 2004-09	24,00	E
Gesamtkohlenstoff	DIN EN 1484-H 3	24,00	F	Gesamt-Phosphor	DIN 38409- 56: 2009-06	36,00	E
Gesamt-Stickstoff	DIN EN ISO 11905/1	27,50	E	2b) Organische Parameter	DIN EN ISO 9377-2	50,00	F
Gesamt-Phosphor	DIN EN ISO 6878-D11	22,00	E	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38407-43	40,00	F
2b) Organische Parameter				Kohlenwasserstoffindex	DIN 38409-H16-2: 1984-06	30,00	F
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	Entwurf DEV H 56	33,00	E	Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN 38407-43	40,00	F
Kohlenwasserstoffindex	DIN EN ISO 9377-2 H 53	50,00	F	KW/Kohlenwasserstoffe Kohlenwasserstoffe(LHKW)	DIN 38409-H16-2: 1984-06	30,00	F
Leichtflüchtige halogenierte KW	DIN EN ISO 10301	40,00	F	Phenolindex	DIN 38407-43	40,00	F
KW/Kohlenwasserstoffe Kohlenwasserstoffe(LHKW)	DIN 38409-H16	30,25	E	BTEX-Aromaten	DIN EN ISO 17993	60,00	F
Wasserdampf. halogenfr. Phenole	DIN 38407-F9-1	40,00	F	Polycyclische aromatische KW pp((PAK)(PAK)Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 9562-H 14	40,00	F
BTEX-Aromaten	DIN EN ISO 17993-F 18	60,00	F	Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN EN ISO 11348-2:2009-05	55,00	E
Polycyclische aromatische KW Kohlenwasserstoffe (PAK)	DIN EN ISO 9562-H 14	55,00	E	3. Biologische Tests			
Adsorbierbares organ.Halogen(AOX)	DIN 38412-L 34	55,00	E	Leuchtbakterientest			

4. Probenahmekosten Stundensatz		30,00	35,00	E/F
4. Probenahmekosten Stundensatz		33,00	35,00	E/F

Gebührenkalkulation

Schmutzwasser

Niederschlagswasser

2020 – 2022

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1 VORBEMERKUNGEN	3
1.1 RECHTSGRUNDLAGEN DER GEBÜHRENKALKULATION	3
1.2 KOSTENRECHNUNG	3
1.2.1 <i>Kostenstellenrechnung</i>	3
1.2.2 <i>Kostenträgerrechnung</i>	4
1.2.3 <i>Divisionskalkulation</i>	4
1.2.4 <i>Allgemeines</i>	4
2 GEBÜHRENKALKULATION	5
2.1 ÜBER- UND UNTERDECKUNGEN DER JAHRE 2017 / 2018 / 2019	5
2.2 ZUSAMMENFASSUNG DER ÜBERTRÄGE AUS VORJAHREN	5
2.3 ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN KOSTEN UND SONSTIGEN ERLÖSE 2020 – 2022	6
2.4 ERMITTLUNG DER KALKULATORISCHEN KOSTEN	6
2.5 ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE AUS DEN BETRIEBSABRECHNUNGSBÖGEN (BAB) FÜR DIE JAHRE 2020 – 2022	7
2.6 DEZENTRALE ENTSORGUNG SCHMUTZWASSER	7
2.7 KOSTEN DER STRABENENTWÄSSERUNG	8
3 ANLAGEN	9
A1 VERZINSUNG DES BETRIEBSNOTWENDIGEN EIGENKAPITALS	9
A2 ERGEBNISÜBERSICHT 2020-2022	10
A3 VORAUSKALKULATION 2020-2022	12
A3.1 <i>BAB 2020</i>	12
A3.2 <i>BAB 2021</i>	15
A3.3 <i>BAB 2022</i>	18
A4 NACHKALKULATION 2017-2019	21
A4.1 <i>BAB 2017</i>	21
A4.2 <i>BAB 2018</i>	23
A4.3 <i>BAB 2019 (Prognose)</i>	25

1 Vorbemerkungen

1.1 Rechtsgrundlagen der Gebührenkalkulation

Abwassergebühren sind Benutzungsgebühren gemäß § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V). Die Kalkulation von Benutzungsgebühren ist in § 6 KAG M-V geregelt.

§ 6 Abs. 1: „Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken, aber nicht überschreiten.“

Im § 6 Abs. 2 ist der Kostenbegriff geregelt: „Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf Basis des wertmäßigen Kostenbegriffs ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen (...) und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (...).“

1.2 Kostenrechnung

Die Kostenrechnung erfolgt im Allgemeinen in drei Stufen:

Die **Kostenartenrechnung** ermittelt, welche Arten von Kosten angefallen sind.

Die **Kostenstellenrechnung** verteilt die Kostenarten auf die einzelnen Kostenbereiche.

Bei der **Kostenträgerrechnung** werden die Kosten auf die betrieblichen Leistungen (Kostenträger) verteilt.

Die Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten, Abschreibungen, Zinsen usw.) können der Gewinn- und Verlustrechnung des Abwasserwerkes entnommen werden.

1.2.1 Kostenstellenrechnung

Über die Kostenstellenrechnung wird im ersten Schritt ermittelt, in welchen Bereichen die Kosten angefallen sind. Dabei erfolgt in einem ersten Schritt die Verteilung der Kosten auf die Hauptbereiche Abwasserreinigung, Pumpwerke, Schmutzwassersammlung, Regenwasserbauwerke und Regenwassersammlung. Des Weiteren erfolgt die Zuordnung auf allgemeine Kostenstellenbereiche des Betriebes. Hier werden alle Kosten erfasst, die nicht den Kostenträgern direkt zugeordnet werden können.

Im Folgenden werden die Kosten der allgemeinen Bereiche zusammengefasst und mittels geeigneter Schlüssel den Hauptkostenstellen zugerechnet, d.h. die Kostenarten der allgemeinen Bereiche werden in der folgenden Kostenträgerrechnung nur noch als Kostensummen weiterverarbeitet.

1.2.2 Kostenträgerrechnung

Die Kostenträgerrechnung hat die Aufgabe, die ermittelten Kosten der Bereiche auf die betrieblichen Leistungseinheiten (Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung) zu verrechnen. Dementsprechend werden die Kosten je Hauptkostenstelle den Leistungsbe-
reichen zugeordnet. Analog wird mit den verrechneten Kosten der allgemeinen Kostenstellen
verfahren.

1.2.3 Divisionskalkulation

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (vgl.
§ 6 (3) KAG MV). Die Gebühr wird wie folgt ermittelt:

$$\text{Gebühr} = \text{gebührenfähige Gesamtkosten} / \text{Maßstabsbezogene Benutzungseinheiten}$$

Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentli-
chen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 3 (1) Abwassergebührensatz-
zung).

Die Niederschlagswassergebühr wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksflä-
che berechnet, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage mittelbar
oder unmittelbar gelangt (§ 3 (4) Abwassergebührensatzung).

1.2.4 Allgemeines

Die vorliegende Neukalkulation berücksichtigt den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022. Über-
bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren werden ausgeglichen.

Für die Kalkulation der Abwassergebühren wurde für den gewählten Zeitraum eine Prognose
der zukünftigen Kostenentwicklungen auf der Basis der Jahre 2018 und 2019 erstellt. In den
Prognosen der Personalkosten ist für das Jahr 2020 der geltende Tarifvertrag berücksichtigt.
Für die Folgejahre wurde eine Lohnentwicklung von circa 3,0 % unterstellt. Weiterhin sind er-
hebliche Kostensteigerungen für die Klärschlamm Entsorgung berücksichtigt. Hier sind im Ver-
gleich zu den Vorjahren Mehraufwendungen von bis zu 50 % zu erwarten.

2 Gebührenkalkulation

Nach § 6 Abs. 1 KAG M-V soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. „Kosten ... sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ... ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen sowie Abschreibungen ... und eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals ...“ (§ 6 Abs. 2 KAG M-V).

Der vorliegenden Gebührenkalkulation liegt ein Kalkulationszeitraum von drei Jahren zu Grunde.

2.1 Über- und Unterdeckungen der Jahre 2017 / 2018 / 2019

§ 6 Abs. 2d KAG M-V legt fest, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen in der folgenden Kalkulationsperiode auszugleichen sind. Für die Kalkulationsperiode 2017 – 2019 ergibt sich nachfolgendes Ergebnis:

Schmutzwasser	2017	2018	2019*
geplantes Ergebnis	109,2 T€	-270,0 T€	-457,9 T€
tatsächliches Ergebnis	178,8 T€	9,3 T€	-412,0 T€
Differenz	69,6 T€	279,3 T€	45,9 T€

Niederschlagswasser	2017	2018	2019*
geplantes Ergebnis	-156,2 T€	-225,8 T€	-258,3 T€
tatsächliches Ergebnis	79,7 T€	23,5 T€	-127,9 T€
Differenz	235,9 T€	249,3 T€	130,4 T€

*Prognosewert aus laufender Hochrechnung Stand August 2019

2.2 Zusammenfassung der Überträge aus Vorjahren

	2017	2018	2019	Summe Vorjahres- ergebnisse
Schmutzwasser	69,6 T€	279,3 T€	45,9 T€	394,8 T€
Niederschlagswasser	235,9 T€	249,3 T€	130,4 T€	615,6 T€
Gesamt				1.010,4 T€

2.3 Ermittlung der voraussichtlichen Kosten und sonstigen Erlöse 2020 – 2022

Für die Prognose der Kosten der neuen Kalkulationsperiode wurde eine Prognoserechnung erstellt, die aktuelle Erkenntnisse zu Kosten- und Erlösentwicklungen berücksichtigt, hierzu zählen insbesondere Fremdleistungen, Kosten der Klärschlamm Entsorgung sowie eine korrigierte Prognose der Mengenentwicklungen der Abwassermenge bzw. der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche. Die Kosten und sonstigen Erlöse / Erträge werden kostenstellenscharf zugeordnet.

Aus der Kostenstellenrechnung wird die Kostenträgerrechnung entwickelt. Hiermit werden die Kosten den betrieblichen Leistungen zugeordnet, also der Schmutz- und der Niederschlagswasserentsorgung.

2.4 Ermittlung der kalkulatorischen Kosten

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört die Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Gemäß § 6 Abs. 2b KAG M-V wird das aufgewandte Kapital nach der Auflösungs- Restwertmethode ermittelt. Danach werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens um die mit einem gewichteten Abschreibungssatz aufgelösten Zuschüsse und Beiträge Dritter reduziert. Die maximale Höhe des kalkulatorischen Zinsaufwandes errechnet sich aus dem aufgewandten Kapital multipliziert mit einem angemessenen Zinssatz.

Das KAG M-V trifft jedoch keinerlei Aussagen zur zulässigen Höhe einer angemessenen Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Aussagen hierzu findet man u.a. im Kommentar zum Kommunalabgabenrecht von Driehaus.

Das Abwasserwerk nutzt überwiegend langlebige Anlagegüter zur Erbringung seiner Dienstleistungen. Somit kann sich die Verzinsung an langfristigen Durchschnittsverhältnissen am Kapitalmarkt orientieren. Hierfür kann auf Veröffentlichungen der Bundesbank zurückgegriffen werden. Die Veröffentlichung der „Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand“ weist über 40 Jahre einen Durchschnitt von 4,92 % aus. Bezogen auf das Anlagevermögen des Abwasserwerkes errechnet sich somit eine Verzinsung des aufgewandten Kapitals in Höhe von 2,3 Mio. €: $46.349 \text{ T€} \times 4,92 \% = 2.280 \text{ T€}$ (Anlage A1).

Diesen Wert kann das Abwasserwerk Greifswald maximal als kalkulatorischen Zinsaufwand in seiner Gebührenkalkulation berücksichtigen. Das heißt, die Betriebsleitung hat die Möglichkeit, kalkulatorische Zinsen in einer Spanne von 469 T€ (Zinsaufwand gegenüber Kreditinstituten) bis 2.280 T€ anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Finanzierungssituation des Abwasserwerkes hat sich die Betriebsleitung zu folgender Vorgehensweise entschieden:

Für die Ermittlung des kalkulatorischen Zinsaufwandes der Kalkulationsperiode 2020 – 2022 wird das Eigenkapital zum 01.01. des Jahres mit 4 % verzinst und um die Fremdkapitalzinsen erhöht.

In Bezug zum aufgewandten Kapital ergibt sich somit eine rechnerische Verzinsung in Höhe von 2,2 % bzw. 1.037 T€ für das erste Jahr der Kalkulationsperiode. Dieser Wert liegt somit deutlich unter der maximal möglichen angemessenen Verzinsung. Die Berechnungen können der Anlage A1 entnommen werden.

2.5 Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungsbögen (BAB) für die Jahre 2020 – 2022

In der folgenden Übersicht sind die Ergebnisse der Kalkulation getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser dargestellt. Die ausführlichen Tabellen sind im Anhang dargestellt.

Schmutzwasser	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Gesamtkosten	6.738,4 T€	6.992,7 T€	7.184,9 T€	20.916,0 T€	394,8 T€	20.521,3 T€
Mengen	2.700.000 m ³	2.700.000 m ³	2.700.000 m ³	8.100.000 m ³		8.100.000 m ³
Kostendeckender Gebührensatz	2,50 €/m ³	2,59 €/m ³	2,66 €/m ³	2,58 €/m ³		2,53 €

Niederschlagswasser	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Gesamtkosten	1.533,3 T€	1.571,3 T€	1.597,6 T€	4.702,2 T€	615,6 T€	4.086,6 T€
Flächen	2.200.000 m ²	2.200.000 m ²	2.200.000 m ²	6.600.000 m ²		6.600.000 m ²
Kostendeckender Gebührensatz	0,70 €/m ²	0,71 €/m ²	0,73 €/m ²	0,71 €/m ²		0,62 €/m ²

2.6 Dezentrale Entsorgung Schmutzwasser

Der Kostenanteil dezentrale Entsorgung beinhaltet die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Dieser Kostenanteilsberechnung liegen tatsächliche stoffliche Belastungen zu Grunde.

Für die Entsorgung des Fäkalwassers wurden Aufwendungen in Höhe von 37,1 T€ ermittelt. Die prognostizierte Menge beläuft sich auf 2.200 m³/a. Danach beträgt die gewichtete mengenabhängige Gebühr 5,62 €/m³ bei Selbstanlieferung sowie 15,90 €/m³ bei Abholung durch das Abwasserwerk.

Für die Entsorgung des Fäkalschlammes wurden Aufwendungen in Höhe von 3,8 T€ ermittelt. Die prognostizierte Menge beläuft sich auf 90 m³/a. Danach beträgt die gewichtete mengenabhängige Gebühr 14,16 €/m³ bei Selbstanlieferung sowie 24,44 €/m³ bei Abholung durch das Abwasserwerk.

2.7 Kosten der Straßenentwässerung

Für die Entsorgung von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen sind vom Aufgabenträger anteilige Kosten zu tragen. Diese beinhalten die betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten der Niederschlagswasserentsorgung ohne Kapitalkosten. Die Kosten der Straßenentwässerung errechnen sich aus dem Verhältnis der öffentlich entsorgten Flächen zu den privaten Flächen.

Die Kostenhöhe ist nicht Bestandteil einer Satzungsänderung.

Die zu erstattenden Kosten der Straßenentwässerung stellen sich für 2020 bis 2022 wie folgt dar:

Straßenentwässerung	2020	2021	2022	Gesamt
Kostenerstattung	667,2 T€	669,4 T€	684,2 T€	2.020,8 T€
Nachholung Überdeckung 16,17,18	-21,2 T€	-21,2 T€	-21,2 T€	-63,6 T€
Kostenerstattung Incl. Nachholung	646,0 T€	648,2 T€	663,0 T€	1.957,2 T€

Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals

Zinsaufwand	2020 €	2021 €	2022 €
Zinsen Bestand 31.12.2018	447.748	423.180	401.036
Zinsen Zugang 2019	9.688	9.188	8.688
Zinsen Zugang 2020	11.250	44.063	42.563
Zinsen Zugang 2021	0	6.250	24.479
Zinsen Zugang 2022	0	0	6.250
Zinsen gesamt	468.686	482.680	483.015

EK- Zins	2020 €	2021 €	2022 €
Eigenkapital Bestand 31.12.2018	13.638.720	13.638.720	13.638.720
Zugang 2019	579.000	579.000	579.000
Zugang 2020		579.000	579.000
Zugang 2021			579.000
Zugang 2022			
EK gesamt	14.217.720	14.796.720	15.375.720
4% EK Verzinsung	568.709	591.869	615.029
kalkulatorischer Zinsaufwand	1.037.394	1.074.549	1.098.044

Kontrollrechnung		2020	2021	2022
Aufgewandtes Kapital	€	46.349.276	50.112.710	52.818.209
rechn. Verzinsung des aufgewandten Kapitals	%	2,2	2,1	2,1
max. zulässige Verzinsung 4,92 %	€	2.280.384	2.465.545	2.598.656

Ergebnisübersicht 2020 - 2022

Schmutzwasser	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Gesamtkosten	6.738,4 T€	6.992,7 T€	7.184,9 T€	20.916,0 T€	394,8 T€	20.521,3 T€
Mengen	2.700.000 m³	2.700.000 m³	2.700.000 m³	8.100.000 m³		8.100.000 m³
Kostendeckender Gebührensatz	2,50 €/m³	2,59 €/m³	2,66 €/m³	2,58 €/m³		2,53 €

Niederschlagswasser	2020	2021	2022	Gesamt	Summe Vorjahres- ergebnisse	Gesamt inkl. Vorjahres- ergebnisse
Gesamtkosten	1.533,3 T€	1.571,3 T€	1.597,6 T€	4.702,2 T€	615,6 T€	4.086,6 T€
Flächen	2.200.000 m²	2.200.000 m²	2.200.000 m²	6.600.000 m²		6.600.000 m²
Kostendeckender Gebührensatz	0,70 €/m²	0,71 €/m²	0,73 €/m²	0,71 €/m²		0,62 €/m²

Fäkalschlamm	2020	2021	2022	Gesamt
Gesamtkosten	1,2 T€	1,3 T€	1,3 T€	3,8 T€
Fäkalschlammmanfall	90 m³	90 m³	90 m³	270 m³
Kostendeckender Gebührensatz	13,43 €/m³	14,18 €/m³	14,86 €/m³	14,16 €/m³

Fäkalwasser	2020	2021	2022	Gesamt
Gesamtkosten	11,7 T€	12,4 T€	13,0 T€	37,1 T€
Fäkalwasser	2.200 m³	2.200 m³	2.200 m³	6.600 m³
Kostendeckender Gebührensatz	5,33 €/m³	5,63 €/m³	5,91 €/m³	5,62 €/m³

Ergebnisübersicht 2020 - 2022

Straßenentwässerung	2020	2021	2022	Gesamt
Kostenerstattung	667,2 T€	669,4 T€	684,2 T€	2.020,8 T€
Nachholung Überdeckung 16,17,18	-21,2 T€	-21,2 T€	-21,2 T€	-63,6 T€
Kostenerstattung incl. Nachholung	646,0 T€	648,2 T€	663,0 T€	1.957,2 T€

Straßenentwässerung	2016	2017	2018	
geleistete Kostenerstattung	557,0 T€	528,7 T€	527,1 T€	
tatsächliches Ergebnis	544,4 T€	499,0 T€	505,8 T€	
Differenz	-12,6 T€	-29,7 T€	-21,3 T€	
Summe Überdeckung				-63,6 T€

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Kalkulation der Abwassergebühren 2020: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.	Kontenstellen	Kontenstellen 2020 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen						Insgesamt	Hauptkostenstellen						Insgesamt
			Allgemeine Kostenstelle	Technische Verrichtung	Lager Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Karwanetz	Hilfskostenstelle Fuhrpark			Abwasserreinigung	Schmutzwasserpumpwerk	Schmutzwasserreinigung	Regenwasserbauwerke	Regenwasserreinigung private Flächen	Regenwasserreinigung öffentl. Flächen (Straßenentwässerung)	
		Euro	700 Euro	702 Euro	703 Euro	705 Euro	70700 Euro	Euro	701 Euro	702 Euro	703 Euro	704 Euro	705 Euro	706 Euro	Euro	
1	040 Energiebezug f. Produktionen	284,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	102,3	188,7	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	284,1
2	041 Ratw./Hilfz./Betriebsstoffe	458,7	0,0	0,0	0,0	33,6	1,1	34,6	337,8	38,7	22,0	2,4	17,7	0,0	0,0	418,7
3	042 Sachgüter Leistungen	1.972,8	0,1	0,0	0,4	116,7	0,4	117,2	1.008,2	83,4	436,1	30,8	236,1	0,0	0,0	1.862,8
5	055 Personal	2.047,4	360,3	172,6	0,0	244,7	0,0	784,4	680,2	241,8	386,1	0,0	181,1	0,0	0,0	1.278,0
6	051 Mietverträge/Gebühren	333,8	184,7	0,0	2,7	0,0	0,0	187,8	0,0	0,7	3,8	0,0	128,7	0,0	0,0	136,0
7	061 Versicherungen	37,8	28,4	0,0	0,0	0,0	0,0	36,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	062 Betriebsmittel/Drucke/Zeitschriften	7,3	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	6,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
9	063 Postaufwand/Frachten	20,3	23,8	1,2	0,1	0,0	0,0	24,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	066 Reiseaufwand/Bewirtung	18,1	0,0	0,7	0,0	0,2	0,0	0,0	2,3	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,4
11	067 Ausw. Dienst-/Fremdleistungen	182,9	178,9	0,0	12,9	1,8	0,0	182,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	068 Kfm. Betriebsleistung	802,4	802,4	0,0	0,0	0,0	0,0	802,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	069 sonstige Kosten	126,8	68,3	1,8	21,1	4,0	11,2	104,4	8,2	8,1	3,5	0,0	3,8	0,0	0,0	21,4
14	08 Steuern	3,8	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	08 Abwasserabgabe	208,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,8	0,0	0,0	0,0	88,0	0,0	0,0	208,8
16	09 sonstige Erträge (inkl. Art abgänge)	-42,2	-8,0	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,8	-2,8	-13,8	-0,8	-0,1	0,0	0,0	-49,9
17	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umsätze Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-0,7	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,7
23	Kaufkosten/ Abschreibungen	2.668,0	97,8	0,0	0,0	47,8	0,0	145,0	688,9	461,3	862,3	0,0	889,7	0,0	0,0	2.441,1
24	Multimed. technische Zeichen	1.807,4	15,4	0,0	1,9	18,7	0,0	37,4	188,9	108,0	342,0	48,2	338,2	0,0	0,0	889,9
	GESAMTKOSTEN	18.981,1	1.704,4	181,8	34,9	483,3	0,0	2.279,0	2.580,3	1.190,3	1.204,3	42,8	1.344,9	0,0	0,0	7.864,4
Kostenumlagen																
1	Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.724,8	41,8	0,0	110,7	0,0	-1.582,5	681,8	227,8	343,8	0,0	308,3	0,0	0,0	1.562,5
2	Technische Verrichtung	0,0		-323,8				-323,8			128,7		93,8			223,8
5	Lager, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-48,8			-48,8	38,3		8,7		2,4			49,5
6	Allgemeine Kostenstelle Karwanetz	0,0						-64,8			344,8		249,7			664,5
5	Haussanctiwa allgemein	0,0						0,0				0,0				0,0
9	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0						0,0					-87,2			87,2
	GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN	18.981,1	41,8	0,0	0,0	0,0	0,0	41,8	3.957,8	1.348,7	2.831,0	96,8	1.829,0	0,0	0,0	10.621,7
Erträge																
	Andere Erlöse Abwasserbehandlung	308,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	308,4
	sonstige Umsatzerlöse Abwasser	191,6	41,8	0,0	0,0	0,0	0,0	41,8	124,9	0,0	28,3	0,0	0,0	0,0	0,0	191,6
	Aufhebung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0		0,0			0,0
	Aufhebung Beiträge	827,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,8	425,3	0,7	144,8	0,0	0,0	827,2
	Umsätze Aufhebung Beiträge	0,0						0,0			0,0		0,0			0,0
	Aufhebung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	GESAMTNEBERERLÖSE	1.126,3	41,8	0,0	0,0	0,0	0,0	41,8	124,9	16,8	784,9	0,7	144,8	0,0	0,0	1.862,8
	Gebühren- bzw. Kostenträgerbedarf	8.854,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.832,1	1.336,2	1.876,1	96,1	1.644,1	0,0	0,0	8.854,9

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Lfd. Nr.	Kostentitel	Kosten/Erlöse		Leistungsbereiche (Kostenträger)		
		2020 gesamt	2020 ohne Strafver- urteilung	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser privat	Niederschlags- wasser öffentlich
		Euro	Euro	Euro		Euro
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug / Produktion	294,1	294,1	293,0	1,1	0,0
2	Agro-Hilfsw-Betriebsstoffe	418,7	418,7	396,9	21,8	0,0
3	Brennstoff Leistungen	1.895,8	1.895,8	1.895,7	0,1	0,0
5	Personal	1.278,0	1.278,0	1.268,9	9,1	0,0
8	Mieten/Pachten/Gebühren	158,0	158,0	8,3	149,7	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Büroverordnungs /Kassachauf	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
8	Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Ressourcen/Bewertung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
13	Betriebskosten	21,4	21,4	17,8	3,6	0,0
14	Strom	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	205,0	204,9	120,0	84,9	0,0
18	Betriebs Erlöse	-40,8	-40,8	-34,2	-6,7	0,0
17	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage Hilfskosten/Fuhrpark	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
23	Kapitalistische Abschreibungen	2.444,1	2.444,1	1.792,4	651,7	0,0
24	Kapitalistische Ertrag	898,8	898,8	614,8	284,0	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.882,9	7.882,9	6.668,7	1.214,2	0,0
Kostenverläufe						
1	Allgemeine Kostenrate	1.862,5	1.862,5	1.348,3	514,2	0,0
2	Technische Veranschlagung	223,8	223,8	129,7	94,1	0,0
3	Lager, Wartarbeiten, Laborarbeiten	44,5	44,5	48,0	-3,5	0,0
4	Allgemeine Kostenrate Kanalsatz	664,8	664,8	344,9	319,9	0,0
5	RW-Summeung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-867,2	0,0	-867,2	867,2
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		16.821,7	8.384,3	7.834,9	1.718,3	867,2
Erlöse						
	Betriebes Hebererlöse	346,4	346,4	346,4	0,0	0,0
	Erlöse Fäkal-Röschamm	180,2	180,2	180,2	0,0	0,0
	Aufhebung Beiträge	627,2	627,2	441,8	185,4	0,0
GESAMTHERBEERLÖSE		1.253,8	1.253,8	968,4	285,4	0,0
Gesamtkosten nach Hebererlösen		6.567,9	6.371,7	6.739,4	1.232,9	867,2

Betriebsabrechnungsbogen 2020

Kalkulation der Abwassergebühren 2020: Betriebsabrechnungsbogen									
Nr.	Kostenarten	Abwasser- reinigung		zentrale Entsorgung Schwimmschleuse		mobile Entsorgung Fäkaltschlamm		Fäkalwasser	
		791 Euro		Euro	%	Euro	%	Euro	%
Kosten									
1	040 Energiebezug / Produktion	165,3	165,1	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
2	341 Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	337,0	336,3	99,79	0,1	0,03	0,0	0,19	0,19
3	441 Soziogene Leistungen	1.008,2	1.007,0	99,79	0,3	0,03	1,9	0,19	0,19
5	000 Personal	359,2	358,0	99,79	0,1	0,02	1,0	0,19	0,19
8	011 Mieten/Pachten/Gebühren	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
7	000 Versicherungen	0,7	0,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
8	002 Büromiete/Einnahme /Zuschuss	2,3	2,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
8	000 Postaufwand/Frachten	0,5	0,5	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
10	000 Reiseaufwand/Bewertung	2,3	2,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
11	001 And. Dienst-/Fam.leistungen	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
12	000 nHM, Betriebsführung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
13	000 Sonstige Kosten	0,2	0,2	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
14	000 Stuum	0,3	0,3	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
15	000 Abwasserabgabe	120,0	118,7	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19	0,19
16	Sonstige Erträge (inkl. Anz. abgänge)	-17,8	-17,8	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
17	Aufschlag von Abschreibungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
18	Umsatz-Hilfsleistungen/Fuhrpark	2,7	2,7	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
23	Kalkulatorische Abschreibungen	699,8	699,4	99,79	0,5	0,09	0,3	0,79	0,79
24	Kalkulatorische Zinsen	199,8	199,4	99,79	0,7	0,09	1,3	0,79	0,79
GESAMTKOSTEN		2.968,8	2.947,2		1,1		16,8		
Kostenverläufe									
1	Allgemeine Kostenstelle	601,8	600,4	99,79	0,1	0,02	1,3	0,19	0,19
2	Technische Verwaltung	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	36,3	36,3	99,79	0,0	0,02	0,1	0,19	0,19
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
5	Haustierhaltung allgemeine	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	0,0	99,79	0,0	0,02	0,0	0,19	0,19
GESAMTKOSTEN NACH UMLÄDEN		3.667,8	3.645,8		1,3		15,8		
Erträge									
	Andere Erträge Abwasserbehandlung	0,0	0,0		0,0		0,0		
	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	124,8	124,8	99,79	0,0	0,02	0,2	0,19	0,19
	Aufschlag Abwasserabgabe	0,0	0,0		0,0		0,0		
	Aufschlag Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0		
	Umsatz Aufschlag Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0		
	Aufschlag Fördermittel	0,0	0,0		0,0		0,0		
GESAMT ERTRÄGE		124,8	124,8		0,0		0,2		
Gebühren- bzw. Kaptenersatzungsbedarf		2.543,1	2.521,0	0	1,3	0	11,7	0	0

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Kalkulation der Abwassergebühren 2021: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kostenstellen 2021	Allgemeine und Hilfskostenstellen						Insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt
			Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanalsatz	Hilfskostenstelle Fuhrpark	Abwasserreinigung		Schmutzwasserreinigung	Schmutzwasserreinigung	Regenwasserbeurteilung	Regenwasserreinigung private Flächen	Regenwasserreinigung öffentl. Flächen (Straßenreinigung)		
		TEURO	700 TEURO	702 TEURO	703 TEURO	704 TEURO	705 TEURO	TEURO	701 TEURO	702 TEURO	703 TEURO	704 TEURO	705 TEURO	TEURO	TEURO	
Kosten																
1	001	Energiebezug f. Produktion	198,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37,1	161,3	0,0	1,1	0,0	0,0	198,5	
2	001	Roh-/Hilf-/Betriebsstoffe	456,2	0,0	0,0	0,0	34,1	1,1	35,3	340,3	37,1	22,2	2,4	17,9	418,8	
3	001	Belegene Leistungen	1.985,3	0,1	0,0	0,4	117,3	0,0	117,8	1.817,7	64,4	491,0	31,1	238,3	1.887,5	
5	000	Personal	2.128,8	397,1	179,1	0,0	294,1	0,0	800,2	884,1	248,0	318,8	0,0	170,4	1.329,2	
6	001	Mieten/Pachten/Gebühren	334,2	196,1	0,0	2,7	0,0	0,4	188,2	6,0	0,7	3,0	0,0	128,7	196,0	
7	000	Versicherungen	37,0	28,4	0,0	0,0	0,3	0,0	35,7	0,7	1,0	0,0	0,0	0,0	2,1	
8	000	Bürobedarf/Drucke/Zulassung	7,4	3,3	0,1	1,7	0,0	0,0	8,0	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	
9	004	Postaufwand/Frachten	26,9	23,9	1,2	0,1	0,0	0,0	29,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
10	000	Ressourcen/Beurteilung	18,2	5,0	0,7	0,0	0,0	0,0	6,5	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	
11	001	Arzt, Dienstleistungen	195,8	181,4	0,0	12,8	1,0	0,0	189,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
12	000	Wm, Betriebsführung	822,4	822,4	0,0	0,0	0,0	0,0	822,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13	000	Sonstige Kosten	127,1	66,9	1,8	21,3	-0,0	11,3	108,4	6,3	6,2	3,8	0,0	3,8	31,7	
14	00	Steuern	-0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	2,0	0,3	0,0	0,0	0,0	0,7	
15	00	Abwasserabgabe	206,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	86,0	206,0	
16	000	Sonstige Erträge (inkl. Anl.abgänge)	-43,8	-0,0	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,8	-2,8	-14,1	-0,6	-8,2	-41,3	
17	000	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
18	000	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	6,1	-12,9	-4,7	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,7	
19	000	Karlsruherische Abschreibungen	2.873,0	88,4	0,0	0,0	47,5	0,0	198,9	713,2	484,2	683,0	0,0	886,1	2.850,0	
20	000	Karlsruherische Zinsen	1.974,0	13,0	0,0	1,0	16,8	0,0	28,0	190,0	113,0	348,0	49,1	348,0	1.028,0	
GESAMTKOSTEN		14.343,1	1.197,1	(88,3)	38,0	481,3	6,6	2.317,3	3.884,1	1.148,8	1.234,3	52,1	1.848,7	6,0	7.753,3	
Kostenumlagen																
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.764,3	43,8	0,0	113,1	-1.598,0	670,0	248,0	351,0	6,1	314,2	0,0	1.589,6	
2		Technische Verwaltung	0,0	-231,9	0,0	0,0	0,0	-231,9	0,0	0,0	134,6	0,0	97,4	0,0	231,9	
3		Läger Werkstätten Laboratorien	0,0	0,0	-48,9	0,0	0,0	-48,9	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	-46,5	
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalsatz	0,0	0,0	0,0	-804,8	0,0	-804,8	0,0	0,0	350,0	0,0	233,8	0,0	-604,8	
5		Hausanschluss allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		14.343,1	41,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,0	3.797,8	1.388,2	2.678,3	99,2	1.888,1	688,4	16.391,4	
Größen																
		Andere Erträge Abwasserbehandlung	306,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	0,0	1,0	306,4	
		Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	73,7	41,6	0,0	0,0	0,0	0,0	41,8	6,8	0,0	0,0	0,0	0,0	32,2	
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		Auflösung Beiträge	638,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,5	428,1	0,7	185,3	635,0	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
GESAMTERGEBLÖB		1.066,0	41,6	0,0	0,0	0,0	0,0	41,8	6,8	16,5	788,0	0,7	186,3	0,0	986,3	
Größen bzw. Kostenverteilungsbedarf		3.331,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.797,8	1.379,7	1.892,1	89,0	1.891,0	688,4	3.231,0	

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/E-Mess 2021 gesamt	Kosten/E-Mess 2021 ohne Styranerent- bewertung	Leistungswerte (Kombibürger)		
				Schmutzwasser	Mischwasser privat	Mischwasser öffentlich
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug / Produktion	198,5	198,5	198,4	1,1	0,0
2	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	418,8	418,9	398,8	20,3	0,0
3	Besondere Leistungen	1.867,5	1.867,3	1.898,1	289,4	0,0
5	Personal	1.328,2	1.328,2	1.158,6	179,4	0,0
6	Unternehmensgebühren	136,0	136,0	8,4	127,7	0,0
7	Verbindungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Druck /Zahlschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,6	0,6	0,6	0,0	0,0
10	Ressourcenbewertung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
15	Sonstige Kosten	21,7	21,7	18,6	3,0	0,0
14	Strom	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	206,0	206,0	120,0	86,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-41,3	-41,3	-34,5	-6,9	0,0
17	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umlage nichtsonstige Fuhrpark	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
19	Kalkulatorische Abschreibungen	2.838,0	2.838,0	1.891,0	688,1	0,0
20	Kalkulatorische Zinsen	1.838,5	1.838,5	641,6	397,0	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		7.728,3	7.728,3	6.974,6	1.751,3	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.690,0	1.690,0	1.568,3	222,3	0,0
2	Technische Verwaltung	231,9	231,9	134,5	97,4	0,0
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	48,6	48,6	48,4	2,4	0,0
4	Allgemeine Kanalarbeit/ Kanalarbeit	804,5	804,5	360,8	263,9	0,0
5	Wasserschlüssel allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	-309,4	0,0	-309,4	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		16.891,3	8.832,3	7.773,3	1.794,3	688,4
Erträge						
	Sonstige Nebenverdienste	305,4	305,4	304,4	1,0	0,0
	Erträge aus Nebenleistungen	32,2	32,2	32,2	0,0	0,0
	Aufhebung Beiträge	630,5	630,5	444,8	185,8	0,0
GESAMTERTRÄGE		968,1	968,1	781,4	186,8	0,0
Gesamtkosten nach Nebenvermögen		8.333,8	8.334,1	8.992,1	1.271,3	688,4

Betriebsabrechnungsbogen 2021

Kalkulation der Abwassergebühren 2021: Betriebsabrechnungsbogen									
Lfd. Nr.	Kostenstellen	Abwasserreinigung		zentrale Entsorgung Schmutzwasser		mobile Entsorgung Fäkalischiem		Fäkalienass	
		TEURO	%	TEURO	%	TEURO	%	TEURO	%
Kosten									
1	000 Energiebezug / Produktion	37,1	37,0	88,79	0,0	0,02	0,1	0,19	
2	001 Raum- / Hilfs- / Betriebsstoffe	340,3	338,0	88,79	0,1	0,02	0,0	0,19	
3	002 Bezogene Leistungen	1.012,7	1.010,8	88,78	0,2	0,02	1,3	0,19	
4	000 Personal	584,1	582,9	88,79	0,1	0,02	1,1	0,19	
5	001 Mieten/Pachten/Gebühren	3,0	3,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
6	002 Versicherungen	0,7	0,7	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
7	003 Büromaterial/Druck / Zeitschrift	2,3	2,3	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
8	004 Postaufwand/Freien	0,6	0,6	88,78	0,0	0,02	0,0	0,19	
9	005 Reiseaufwand/Bewertung	2,4	2,4	88,78	0,0	0,02	0,0	0,19	
10	006 And. Dienstverpflichtungen	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
11	007 Miw. Betriebsführung	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
12	008 Sonstige Kosten	0,3	0,3	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
13	009 Steuern	0,3	0,3	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
14	010 Abwasserabgabe	120,0	118,7	88,79	0,0	0,02	0,2	0,19	
15	011 Sonstige Erträge (inkl. Anlaginger)	-17,8	-17,8	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
16	012 Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
17	013 Umlege / Hilfskosten/Fuhrpark	2,7	2,7	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
18	014 Kartularische Abschreibungen	713,2	707,0	88,13	0,0	0,08	0,0	0,79	
19	015 Kartularische Zinsen	160,0	178,4	88,13	0,1	0,08	1,4	0,79	
GESAMTKOSTEN		3.097,1	3.097,0		1,1		11,1		
Kostenverteilung									
1	Allgemeine Kostenstelle	870,8	868,4	88,79	0,1	0,02	1,3	0,19	
2	Technische Verwaltung	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	38,7	38,8	88,79	0,0	0,02	0,1	0,19	
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
5	Kanalarbeitskosten allgemein	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
6	RW-Bewertung private Flächen - Betriebskosten	0,0	+ 0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
GESAMTKOSTEN NACH UNLADEN		3.197,5	3.093,0		1,0		13,4		
Erträge									
1	Andere Erträge Abwasserbehandlung	0,0	0,0		0,0		0,0		
2	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	0,0	0,0	88,79	0,0	0,02	0,0	0,19	
3	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0		0,0		0,0		
4	Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0		
5	Umlege Auflösung Beiträge	0,0	0,0		0,0		0,0		
6	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0		0,0		0,0		
GESAMTHERGEBNIS		0,0	0,0		0,0		0,0		
Gedruckte bzw. Kartensatzanfragebedarf		3.788,0	3.897,2	0	1,0	0	13,4	0	

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2022: Betriebsabrechnungsbogen															
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kostenstelle 2022 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					Insgesamt	Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt
			Allgemeine Kostenstelle	Technische Verwaltung	Lager Wertarbeiten Laboratorien	Allgemeine Kostenstelle Kanabnetz	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasserhebung	Schmutzwasserzumpwerke	Schmutzwasserreinigung	Regenwasserbauwerke	Regenwasserreinigung private Flächen	Regenwasserreinigung öffentl. Flächen (Straßenentwässerung)	
		TEURO	TK1 TEURO	TK2 TEURO	TK3 TEURO	TK4 TEURO	TK5 TEURO	TK6 TEURO	TK7 TEURO	TK8 TEURO	TK9 TEURO	TK10 TEURO	TK11 TEURO	TK12 TEURO	TK13 TEURO
Kosten															
1	940 Energiebezug / Produktion	201,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	37,3	103,0	0,0	1,1	0,0	0,0	201,5
2	941 Roh-/Hilf-/Betriebsstoffe	450,7	0,0	0,0	0,0	34,5	1,2	35,0	343,7	37,4	22,4	2,4	18,1	0,0	424,1
3	942 Bezogene Leistungen	1.807,8	0,1	0,0	0,0	117,5	0,0	118,3	1.016,4	90,3	498,0	31,4	340,6	0,0	1.876,6
5	200 Personal	2.208,0	387,1	184,4	0,0	261,7	0,0	633,2	812,0	258,6	328,6	0,0	177,7	0,0	1.372,6
6	943 Mieten/Pachtmieten/Gebühren	334,7	186,6	0,0	2,7	0,0	0,4	189,6	6,1	0,7	3,0	0,0	128,7	0,0	198,1
7	944 Versicherungen	37,4	29,4	0,0	0,0	0,3	0,0	35,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
8	945 Büromaterialdruck-/Zulieferstoffe	7,4	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	8,1	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4
9	946 Post-/Kommunikationskosten	26,8	34,0	1,2	0,1	0,0	0,0	25,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	947 Instandhaltung/Reparatur	10,3	0,0	0,0	0,0	0,2	0,0	0,2	2,4	0,0	0,3	0,0	0,0	0,0	3,4
11	948 Anl. Dienst-/Fremdfahrten	230,6	206,2	0,0	12,7	1,6	0,0	230,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	949 Kfz-/Betriebsführung	843,6	843,0	0,0	0,0	0,0	0,0	843,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	950 Sonstige Kosten	128,3	87,0	1,9	21,0	4,9	11,4	108,6	6,3	6,3	3,0	0,0	3,7	0,0	21,0
14	951 Wesehm	3,6	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	2,9	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7
15	952 Abwasserabgabe	200,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	80,0	0,0	200,0
16	953 Sonstige Erträge (inkl. Anl. abgänge)	-43,1	-0,0	0,0	-0,7	-0,1	0,0	-1,3	-17,8	-2,9	-14,2	-0,6	-8,3	0,0	-41,7
17	954 Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	955 Umzüge Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,0	-2,2	2,7	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0	4,6
19	956 Kapitalistische Abschreibungen	2.737,4	77,0	0,0	0,0	88,9	0,0	194,7	396,0	625,9	823,3	0,0	686,1	0,0	2.802,7
20	957 Kapitalistische Zinsen	1.080,0	12,0	5,2	1,0	16,1	0,0	35,0	181,4	122,0	342,1	48,9	380,0	0,0	1.082,3
GESAMTKOSTEN		10.474,0	1.842,0	183,0	44,3	446,8	0,0	3.044,0	3.900,0	1.311,7	1.903,4	81,3	1.862,8	0,0	7.877,3
Kostenumlagen															
1	Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.811,1	43,3	9,2	116,6	0,0	-1.634,0	888,4	281,7	301,2	6,3	320,6	0,0	1.638,0
2	Technische Verwaltung	0,0	0,0	-230,0	0,0	0,0	0,0	-230,0	0,0	0,0	0,0	0,0	160,3	0,0	230,0
3	Lager, Wertarbeiten, Laboratorien	0,0	0,0	0,0	-49,4	0,0	0,0	-49,4	37,0	0,0	0,0	0,0	7,5	0,0	49,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanabnetz	0,0	0,0	0,0	0,0	-428,3	0,0	-428,3	0,0	0,0	0,0	0,0	243,8	0,0	428,3
5	Hauswirtschaft allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-684,2	0,0	684,2
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		10.474,0	41,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,0	3.822,2	1.473,4	2.077,6	88,0	1.862,4	0,0	7.877,3
Erträge															
1	Anstern Erträge Abwasserbehandlung	306,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,0	0,0	0,0	1,0	306,4
2	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	74,9	41,6	0,0	0,0	0,0	0,0	41,6	6,7	0,0	23,8	0,0	0,0	0,0	74,9
3	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
4	Auflösung Beiträge	677,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,5	425,1	0,7	165,0	677,0
5	Umzüge Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
6	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
GESAMTNEBERERLÖSE		1.067,2	41,6	0,0	0,0	0,0	0,0	41,6	6,7	16,5	764,3	0,7	166,3	0,0	969,7
Gebühren- bzw. Tarifermittlungsbedarf		8.406,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.815,7	1.457,0	1.912,2	88,0	1.862,0	0,0	8.406,7

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kostenhöhe 2021 gesamt	Kostenhöhe 2022 ohne Straßensanwässerung	Leistungsbereiche (Kostenträger)		
				Sammelschloßwasser privat	Meterschloßwasser öffentl.	Meterschloßwasser öffentl.
Kosten der Hauptpositionen						
1	Energiekosten / Produktion	201,8	201,8	300,4	1,1	0,0
2	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	424,1	434,1	405,8	20,0	0,0
3	Benutzene Leistungen	1.878,5	1.878,8	1.807,8	272,0	0,0
5	Personal	1.372,8	1.372,8	1.195,1	177,7	0,0
8	Miet- / Pacht- / Gebühren	136,1	136,1	8,4	128,7	0,0
7	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
9	Betriebsstoffe / Druck- / Zuteilung	2,4	2,4	2,4	0,0	0,0
10	Post- / Fernsprechkosten	0,5	0,5	0,5	0,0	0,0
10	Reparatur- / Instandhaltung	3,4	3,4	3,4	0,0	0,0
11	And. Dienst- / Fremdleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	Übr. Betriebsführung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,9	21,9	18,2	3,7	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
15	Abwasserabgabe	208,9	208,9	120,0	88,0	0,0
16	Sonstige Erträge	-41,7	-41,7	-34,8	-6,0	0,0
17	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	Umsätze / Erlöse aus dem Verkauf	4,8	4,8	4,8	0,0	0,0
18	Kartularische Abschreibungen	2.802,7	2.802,7	1.814,8	988,1	0,0
20	Kartularische Zinsen	1.882,3	1.882,3	888,3	408,0	0,0
	GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAG	7.877,9	7.877,9	6.184,1	1.773,9	0,0
Kostenverläufe						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.838,0	1.838,0	1.208,3	629,7	0,0
2	Technische Werkstatt	238,9	238,9	138,8	100,3	0,0
3	Lager, Werkstätten, Laboratorien	49,4	49,4	48,9	2,8	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalnetz	625,3	625,3	394,4	230,9	0,0
5	Haussanctas allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	WW-Sanctas private Pächter - Betriebskosten	0,0	-694,2	0,0	-694,2	884,2
	GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN	10.432,3	9.748,3	7.983,3	1.784,9	884,2
Erlöse						
	Sonstige Erlöse	308,4	308,4	308,4	1,0	0,0
	Erlöse Kanal- / Abwasser	32,3	32,3	32,3	0,0	0,0
	Aufhebung Beiträge	627,8	627,8	441,8	186,2	0,0
	GESAMT ERLÖSE	968,5	968,5	779,4	187,2	0,0
	Darankosten nach Nebenstellen	8.764,1	8.781,0	7.183,9	1.597,9	884,2

Betriebsabrechnungsbogen 2022

Kalkulation der Abwassergebühren 2022: Betriebsabrechnungsbogen									
Lfd. Nr.	Kostenarten	Abwasser-entwässerung		zentrale Entsorgung Schwefelsäure		mobile Entsorgung Fäkalien		mobile Entsorgung Fäkalwasser	
		TEURO	%	TEURO	%	TEURO	%	TEURO	%
Kosten									
1	001 Energiebezug / Produktion	37,8	37,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	001 Roh- / Hilfs- Betriebsstoffe	343,7	343,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	002 Bezogene Leistungen	1.014,2	1.014,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	003 Personal	612,0	612,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	004 Material/Fachvergnühen	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	004 Verschreibungen	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
7	005 Rückwärtige/Rückwärts-Zulieferung	2,4	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
8	006 Postaufwand/Frachten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
9	006 Reise-/Auswärtige/Bezahlung	2,4	2,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
10	007 And. Dienst-/Fremdleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
11	008 Wirt. Betriebsaufw.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
12	009 Sonstige Kosten	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	010 Steuern	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14	011 Abwasserabgabe	120,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	012 Sonstige Erträge (inkl. Amt abgänge)	-17,0	-17,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
16	013 Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	014 Umsatz-/Wartungsmittel/Fuhrpark	2,7	2,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
18	015 Kartularische Abschreibungen	766,0	766,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
19	016 Kartularische Zinsen	191,4	191,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTKOSTEN		3.090,2	3.090,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Kostenverteilung									
1	Allgemeine Kostenanteile	604,4	604,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Technische Verwertung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Rügel, Werraarbeiten, Laborarbeiten	37,8	37,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Allgemeine Kostenanteile Kartularische	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Hauswirtschaftliche Abgaben	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Bezahlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN		3.022,4	3.022,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Erlöse									
1	Andere Erlöse Abwasserbehandlung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
3	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
4	Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Umsatz-/Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTERGEBLÖSSE		0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gebühren- bzw. Kostenerstattungsbedarf		3.021,7	3.021,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Nachkalkulation 2017

Kalkulation der Abwassergebühren 2017: Betriebsrechnungsbogen																
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten-Erlöse 2017 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					Insgesamt	Hauptkostenstellen					Hauptkostenstellen Insgesamt		
			Allgemeine Kostenstelle	Technische Versetzung	Läger Werkstätten Lebergraben	Allgemeine Kostenstelle Kanalschutz	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- föhrung	Schmutzwasser- pumpwerke	Schmutzwasser- sammmlung	Regenwasser- sammlung	Regenwasser- sammlung private Flächen		Regenwasser- sammlung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)	
		TEURO	701 TEURO	702 TEURO	703 TEURO	704 TEURO	TEURO	701 TEURO	702 TEURO	703 TEURO	704 TEURO	705 TEURO	706 TEURO	707 TEURO	TEURO	
Kosten																
1	348	Energiebezug f. Produktion	251,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	108,8	142,4	0,0	0,0	0,0	0,0	251,9	
2	341	Roh-HPs-/Betriebsstoffe	382,4	0,0	0,0	0,0	38,2	2,8	38,8	278,9	35,1	14,2	0,0	19,5	0,0	343,6
3	347	Bezugene Leistungen	1.417,9	0,1	0,0	0,0	73,8	0,0	74,7	818,7	118,8	422,4	94,8	188,9	0,0	1.343,3
5	388	Personeel	1.778,9	232,9	191,8	0,0	228,2	0,0	842,1	813,1	217,8	259,3	0,0	138,5	0,0	1.128,6
6	381	Mieten/Pachtmieten/Gebühren	182,7	178,9	0,0	3,8	0,0	0,0	178,3	8,9	1,8	0,0	0,0	0,0	0,0	182,7
7	389	Versicherungen	38,1	18,1	0,0	0,0	6,4	0,0	22,4	14,4	1,3	0,0	0,0	0,0	0,0	15,7
8	392	Schleusen/Druck-/Zulasschr.	0,0	4,9	0,0	2,0	0,0	0,0	7,1	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3
9	399	Pneumatische Frachten	22,8	21,8	0,0	0,0	0,0	0,0	22,1	0,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,6
10	398	Ressourcen/Berufung	7,9	3,8	0,0	0,0	0,2	0,0	4,5	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1
11	397	And. Dienst/Fremdleistungen	248,7	228,0	2,6	14,3	0,0	0,0	344,4	1,8	8,8	0,0	0,0	0,0	0,0	1,8
12	398	Ök. Betriebsführung	747,9	747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	747,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	399	Sonstige Kosten	184,8	88,8	2,3	21,8	3,8	10,8	98,8	18,7	44,3	2,5	0,0	3,1	0,0	85,7
14	88	Brennst.	8,1	0,8	0,0	0,0	0,0	0,0	4,8	0,3	6,3	0,0	0,0	0,0	0,0	8,8
15	89	Abwasserabgabe	205,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,9	0,0	0,0	0,0	0,0	88,9	0,0	208,6
18		Bonussg. Erträge (inkl. Anz. abgänge)	-38,3	-1,7	0,0	-0,8	-8,2	0,0	-3,4	-14,9	-2,3	-12,7	-0,8	-3,8	0,0	-33,9
		Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-88,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-21,8	0,0	-38,7	0,0	-88,7
		Umsatz Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0				0,0	-13,7	-5,0	2,9	2,2				0,0	0,0
17		Umsatz Hilfskostenstelle Kanalschutz	2.278,2	4,3	18,8	17,8	107,8	0,0	148,1	943,9	484,6	828,9	80,9	493,2	0,0	2.128,1
18		Kalkulatorische Zinsen	747,3	11,7	4,4	1,4	12,3	0,0	28,8	115,9	82,8	228,9	41,2	258,1	0,0	717,4
GESAMTKOSTEN			8.343,3	1.886,7	312,8	81,1	488,8	0,0	2.334,2	3.427,7	1.858,7	1.416,3	127,8	1.113,3	0,0	8.127,8
Kostenverlägen																
1		Allgemeine Kostenstelle	0,0	-1.488,7	68,2	14,4	113,2	-1.307,9	688,8	230,4	388,1	20,7	208,9	0,0	1.587,9	
2		Technische Versetzung	0,0		-238,8			-238,8							238,8	
3		Läger, Werkstätten, Lebergraben	0,0			-74,8		-74,8		68,8					-6,0	
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalschutz	0,0				-683,8	-683,8			344,4		243,3		683,8	
5		Hausanschluss allgemein	0,0					0,0					0,0		0,0	
6		RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0					0,0					-488,0		488,0	
GESAMTKOSTEN NACH VERLÄGEN			8.343,3	18,0	23,3	0,0	0,0	0,0	34,3	3.944,1	1.286,1	2.284,6	147,8	1.182,4	488,8	8.343,3
Erlöse																
		Andere Erlöse Abwasserbehaltung	288,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	263,8	0,0	1,7	0,0	288,8
		Sonstige Umsatz Erlöse Abwasser	181,4	18,0	23,3	0,0	0,0	0,0	38,3	198,1	0,0	4,8	0,1	0,0	0,0	143,1
		Auflösung Abwasserabgabe	0,0					0,0	0,0						0,0	0,0
		Auflösung Beiträge	688,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	425,3	0,0	154,7	0,0	688,0	
		Umsatz Auflösung Beiträge	0,0					0,0	0,0						0,0	0,0
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GESAMTENERGEBNISSE			1.427,9	18,0	23,3	0,0	0,0	0,0	38,3	138,1	0,0	884,1	9,1	185,4	0,0	864,7
Deckungs- bzw. Kostenverhältnissebedarf			7.348,2	9,8	8,8	0,0	0,0	0,0	2.899,9	1.286,1	1.816,3	147,7	1.625,1	488,8	7.348,2	

Nachkalkulation 2017

Lfd. No.	Kostenarten	Kostenplätze	Kostenstellen (Leistungsbereiche (ohne Nebenkostenträger))			
		2017 gesamt	2017 ohne Berücksichtigung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser privat	Niederschlagswasser öffentlich
		TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug / Produktion	251,9	251,9	251,9	0,0	0,0
2	Roh- / Hilfs- / Betriebsstoffe	343,9	343,9	322,3	28,3	0,0
3	Belegene Leistungen	1.343,3	1.343,3	1.181,8	181,8	0,0
5	Personal	1.128,8	1.128,8	989,2	138,5	0,0
6	Miet-/Pacht-/Gehühren	7,4	7,4	7,4	0,0	0,0
7	Versicherungen	15,7	15,7	15,7	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucke / Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwand/Frachten	0,4	0,4	0,4	0,0	0,0
10	Karben-/Wart/Werwaltung	3,1	3,1	3,1	0,0	0,0
11	And. Dienst-/Fremdleistungen	1,8	1,8	1,8	0,0	0,0
12	VdW- Betriebsführung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	66,7	66,7	62,8	3,1	0,0
14	Steuern	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
15	Abwassergebühren	205,5	205,5	120,0	85,5	0,0
16	Sonstige Erlöse	-33,9	-33,9	-33,9	-1,1	0,0
0	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-68,7	-68,7	-21,9	-36,7	0,0
9	Umsatz HF/öffentliche Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
17	Karben/sonstige Abschreibungen	2.128,1	2.128,1	1.876,3	653,8	0,0
18	Karben/sonstige Zinsen	717,4	717,4	-21,9	295,3	0,0
	GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAG.	6.127,3	6.127,3	4.681,7	1.545,3	0,0
Kostenumlagen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.307,9	1.307,9	1.078,3	229,6	0,0
2	Technische Vorrichtung	236,9	236,9	138,9	198,3	0,0
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	78,9	78,9	71,7	5,5	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalsatz	563,8	563,8	344,4	248,3	0,0
5	Hauseschleuse allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Sanierung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-499,0	0,0	-499,0	488,0
	GESAMTKOSTEN NACH UMLAGER	6.545,3	7.344,0	6.114,7	1.336,3	488,0
Erlöse						
	Sonstige Nebenerlöse	298,8	298,8	293,9	1,7	0,0
	Erlöse Fixat-Rückstrom	143,1	143,1	143,0	0,1	0,0
	Erlöse Erstellung Schmutzwasser (Umfeld)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Abwasserabgabe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Beiträge	680,0	680,0	429,3	154,7	0,0
	Umsatz Auflösung Beiträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	GESAMTNEBERLÖSE	921,7	921,7	832,2	188,0	0,0
	Gesamtergebnis nach Nebenerlösen	1.348,3	8.064,1	8.332,4	1.173,3	488,0
	Umsatzklasse	7.821,7	7.114,8	6.611,2	1.253,4	646,7
	Ergebnis	268,9	268,8	174,4	78,7	7,1

Nachkalkulation 2018

Kalkulation der Abwassergebühren 2018: Betriebsabrechnungsbogen																
Lfd. Nr.	Kostenarten	Kostenstellen 2018 gesamt	Allgemeine und Hilfskostenstellen					Insgesamt	Hauptkostenstellen					Hauptkostenstellen Insgesamt		
			Allgemeine Kontostelle	Technische Verwaltung	Läger Werkstätten Laboratorien	Allgemeine Kontostelle Kanalnetz	Hilfskostenstelle Fuhrpark		Abwasser- reinigung	Schlamm- trocknung	Schlamm- trocknung	Regenwasser- kanalnetze	Regenwasser- reinigung private Flächen		Regenwasser- reinigung öffentl. Flächen (Straßen- entwässerung)	
		TEURO	700 TEURO	702 TEURO	703 TEURO	704 TEURO	705 TEURO	TEURO	701 TEURO	702 TEURO	702 TEURO	704 TEURO	701 TEURO	701 TEURO	TEURO	
Kosten																
1	141 Energiebezug / Produktion	298,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	110,8	147,6	0,0	1,1	0,0	0,0	259,7	
2	141 Roh- Hilfs- / Betriebsstoffe	268,8	0,0	0,0	0,0	32,4	2,2	35,2	316,3	24,8	10,0	0,3	2,5	0,0	383,9	
5	147 Bezogene Leistungen	1.658,8	0,0	0,0	0,0	48,8	0,0	48,8	678,3	98,4	618,0	60,7	233,3	0,0	1.806,0	
6	148 Personal	1.864,8	317,4	197,0	0,0	213,2	0,0	627,6	518,4	229,1	308,8	0,0	120,1	0,0	1.177,1	
6	149 Material/Fachver/Geldverm	274,3	288,3	0,0	1,4	0,0	0,0	278,1	4,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2	
7	148 Versicherungen	37,0	26,7	0,0	0,0	0,0	0,0	34,9	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	
8	143 Büromaterial/Druck / Zeitschrift	0,9	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	
9	144 Postgebühren/Frachten	18,8	18,1	1,2	0,2	0,0	0,0	19,6	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	
10	146 Reise-/Fahrt-/Bewertung	7,5	2,8	0,2	0,0	0,2	0,0	4,0	2,1	0,7	0,7	0,0	0,0	0,0	3,5	
11	147 Anal. Dienstf./Reiseleistungen	228,8	214,7	8,1	7,4	2,4	0,0	234,6	4,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,3	
12	148 HZM, Betriebsführung	763,7	763,7	0,0	0,0	0,0	0,0	763,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	763,7	
13	146 Sonstige Kosten	120,8	82,8	1,8	16,6	6,3	6,8	124,0	11,8	-24,1	2,0	0,0	6,5	0,0	-3,2	
14	40 Steuern	3,3	0,4	0,0	0,0	2,2	0,0	2,8	0,3	0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	
15	40 Abwasserabgabe	185,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,8	0,0	0,0	0,0	65,0	0,0	185,8	
16	146 Sonstige Erträge (inkl. Anlagenerträge)	-75,9	-6,8	0,0	-0,9	-27,1	0,0	-28,2	-16,7	-2,8	-17,8	-1,8	-7,2	0,0	-68,7	
	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-10,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,8	0,0	-0,6	0,0	-18,6	
	Umsatz Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,9				7,7	-12,2	-4,6	2,6	1,8					4,9	
17	147 Kartularische Abschreibungen	2.383,5	20,4	22,5	18,8	78,7		156,8	628,8	434,8	662,8	61,8	636,0	0,0	2.227,6	
18	147 Kartularische Zinsen	737,9	12,9	4,4	1,9	8,4		27,3	197,9	81,4	243,9	38,5	228,1	0,0	710,9	
	GESAMTKOSTEN	8.030,3	1.743,2	184,9	43,7	377,1	0,0	2.348,1	2.404,3	964,7	1.538,0	191,3	1.185,1	0,0	6.443,8	
Kostenverläufe																
1	Allgemeine Kontostelle	0,0	-1.702,8	48,8	11,8	86,3		-1.644,7	634,2	84,3		371,0	38,0	234,3	0,0	1.644,7
2	Technische Verwaltung	0,0		-236,7				-236,7				134,1		101,9		236,7
3	Läger, Werkstätten, Laboratorien	0,0			-63,0			-63,0		48,3				16,0		63,3
4	Allgemeine Kontostelle Kanalnetz	0,0				-478,4		-478,4				378,5		209,9		478,4
5	Hausanschlüsse allgemein	0,0														0,0
6	RW-Sammlung private Flächen - Betriebskosten -	0,0														0,0
	GESAMTKOSTEN NACH UMLAGEN	8.030,3	38,4	0,0	0,0	0,0	0,0	38,4	3.172,6	1.233,8	2.417,2	218,5	1.348,8	966,6	8.798,0	
Erlöse																
	Andere Erlöse Abwasserbehandlung	288,8	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	288,4	0,0	2,4		288,8	
	Sonstige Umsatzerlöse Abwasser	176,6	38,4	0,0	0,0	0,0		38,4	133,8	0,0	4,4	0,1	0,0		137,9	
	Aufhebung Abwasserabgabe	0,0						0,0			0,0				0,0	
	Aufhebung Beiträge	608,8	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	428,0	0,0	180,8	0,0	608,8	
	Umsatz Aufhebung Beiträge	0,0						0,0			0,0		0,0		0,0	
	Aufhebung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0		0,0	
	GESAMT ERLÖSE	1.074,2	38,4	0,0	0,0	0,0	0,0	38,4	133,8	0,0	716,8	0,1	186,3	0,0	1.836,1	
	Gesamter inn. Kostenverordnungsbedarf	7.789,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.699,0	1.233,8	1.700,3	218,4	1.662,6	966,6	7.789,0	

Nachkalkulation 2018

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kosten/Erlöse (Leistungsbereiche (ohne Nebenkostenträger))				
		2018 gesamt	2018 ohne Stromerzeug- ung	Schwäbisch- zell	Miderechle- bach privat	Miderechle- bach öffentlich
		Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Kosten der Hauptkostenstellen						
1	Energiebezug / Produktion	266,7	266,7	259,9	1,1	0,0
2	Rand-HH- / Betriebsstoffe	353,6	353,6	350,7	2,6	0,0
3	Bedienerleistungen	1.806,9	1.806,9	1.299,3	314,9	0,0
4	Personal	1.177,1	1.177,1	1.087,0	126,1	0,0
5	Wasser/Fachverfahren	4,3	4,3	4,3	0,0	0,0
6	Versicherungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
7	Betriebsdruck / Zehrschrt	2,2	2,2	2,2	0,0	0,0
8	Postaufwandsfrachten	0,4	0,4	0,4	0,0	0,0
9	Reise-/Anreisekosten	3,8	3,8	3,8	0,0	0,0
10	And. Dienst-/Famdileistungen	4,3	4,3	4,3	0,0	0,0
11	Sonstige Kosten	-3,2	-3,2	-3,2	0,0	0,0
12	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
13	Abwasserabgabe	185,9	185,9	120,0	65,9	0,0
14	Sonstige Erlöse	-45,7	-45,7	-38,9	-6,0	0,0
15	Auflösung von Rückstellungen / Abwasserabgabe	-10,8	-10,8	-1,8	-8,8	0,0
16	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	4,5	4,5	4,5	0,0	0,0
17	Kartularische Abschreibungen	2.227,5	2.227,5	1.826,8	600,8	0,0
18	Kapitalistische Zinsen	710,5	710,5	423,3	277,9	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTKOSTENSTELLEN VOR UMLAGE		8.468,3	8.468,3	6.118,9	1.376,7	0,0
Kostenvermögen						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.844,7	1.844,7	1.252,3	292,3	0,0
2	Technische Verwaltung	226,7	226,7	134,1	161,9	0,0
3	Lager, Werkstatt, Laboratorien	63,9	63,9	61,1	2,7	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalsystem	478,4	478,4	270,8	204,8	0,0
5	Hauserschlässe allgemein	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
6	RW-Speicherung private Flächen - Betriebskosten -	0,0	-608,8	0,0	-608,8	608,8
GESAMTKOSTEN NACH UMLAGE		8.786,3	8.296,3	6.823,9	1.468,4	608,8
Erlöse						
	Sonstige Neben Erlöse	288,8	288,8	288,4	2,4	0,0
	Erlöse F&E-Abrechnung	137,5	137,5	137,4	0,1	0,0
	Auflösung Beiträge	808,8	808,8	428,0	183,8	0,0
GESAMTVEREINERLÖSE		1.235,1	1.235,1	853,8	188,3	0,0
Gesamtergebnis nach Nebenstellen		7.382,3	7.382,3	6.974,8	1.338,2	608,8
Umsatzerlöse		7.341,3	7.341,3	6.983,3	1.303,8	608,8
Ergebnis		31,9	31,9	6,3	23,6	-1,3

Prognose 2019

Kalk. Nr.	Kostensarten	Kostenträger 2019	Allgemeine und Hilfskostenstellen						Hauptkostenstellen						Hauptkostenstellen insgesamt			
			gesamt	Allgemeine Kostenstelle		Technische Veranlagung		Läger Wertstoffe Laborkosten	Allgemeine Kostenstelle Kanalsatz Kanalstationen	Hilfskostenstelle Fuhrpark	insgesamt	Abwasserreinigung	Schmutzwasserreinigung	Schmutzwasserreinigung		Regenwasserbauwerke	Regenwasserreinigung private Flächen	Regenwasserreinigung öffentl. Flächen (Binnenabreinigung)
				700	702	703	704	705										
TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO	TEURO		
Kosten																		
1	440	Energiebezug / Produktion	261,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	102,3	168,2	0,0	1,1	0,0	0,0	0,0	761,8	
2	541	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	448,2	0,0	0,0	0,0	33,6	1,1	34,5	333,6	36,3	21,7	2,4	17,8	0,0	0,0	411,6	
3	542	Besondere Leistungen	2.043,3	0,1	0,0	0,4	109,0	0,0	109,5	1.934,6	82,5	481,3	30,5	232,8	0,0	0,0	1.942,6	
5	580	Personen	1.905,9	339,9	199,9	0,0	241,8	0,0	722,5	808,2	238,7	278,3	0,0	198,5	0,0	0,0	1.183,2	
6	591	Wasser/Pompe/Ölschicht	389,3	194,3	0,0	2,7	0,0	0,4	197,2	0,0	0,7	3,6	0,0	189,8	0,0	0,0	196,9	
7	592	Verschönerung	37,8	28,4	0,0	0,0	0,2	0,0	36,7	0,7	1,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,1	
8	593	Brennstoff/Diesel/ Zeltschwit	7,2	3,2	0,1	1,7	0,0	0,0	4,8	2,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,3	
9	594	Postaufwand/Frachten	25,1	23,3	1,2	5,1	0,0	0,0	24,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
10	595	Rabattaufwand/Bewertung	18,0	8,6	0,7	0,0	0,2	0,0	8,7	2,3	0,7	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3	
11	597	And. Dienst-/Fremdleistungen	218,9	202,8	0,0	12,3	1,8	0,0	218,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
12	598	Nhm. Betriebsführung	782,8	782,8	0,0	0,0	0,0	0,0	782,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
13	599	Besondere Kosten	124,8	95,9	1,8	20,9	3,8	11,1	103,3	6,1	8,1	3,6	0,0	3,6	0,0	0,0	21,2	
14	60	Steuern	3,8	0,5	0,0	0,0	2,4	0,0	2,8	0,3	0,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	
15	61	Abwasserentgelte	265,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,9	0,0	0,0	0,0	85,8	0,0	0,0	206,0	
16	62	Besondere Erlöse (z.B. Art. abhänge)	-41,9	-8,8	0,0	-2,7	-20,1	0,0	-71,5	-17,2	-2,8	-13,9	-0,8	-4,1	0,0	0,0	-40,5	
17	63	Aufhebung von Rückstellungen / Abwasserentgelte	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
17	64	Umlage Hilfskostenstelle Fuhrpark	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-12,6	-4,7	2,7	2,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,7	
17	65	Kalkulatorische Abschreibungen	2.425,5	108,0	0,0	0,0	23,8	0,0	128,6	28,4	2,1	1.627,1	0,0	826,5	0,0	0,0	2.298,0	
18	66	Kalkulatorische Zinsen	740,8	18,8	4,1	1,8	16,8	0,0	77,9	111,7	77,1	243,0	37,3	244,4	0,0	0,0	713,8	
18	67	Umlage Abwasserentgelte	8.879,2	1.744,8	187,8	54,7	411,7	0,0	2.383,7	2.312,7	613,4	2.648,0	78,7	1.848,9	0,0	0,0	7.267,0	
GESAMTPOSTEN																		
Kostenstellen																		
1		Allgemeine Kostenstellen	0,0	-1.704,7	58,3	0,0	88,4	-1.668,1	128,7	128,8	671,1	8,0	317,8	0,0	0,0	0,0	1.569,1	
2		Technische Veranlagung	0,0		-207,1			-207,1			129,1		87,0				207,1	
3		Läger, Wertstoffe, Laborkosten	0,0			-47,3		-47,3	36,8		0,0		2,4				47,3	
4		Allgemeine Kostenstelle Kanalsatz	0,0				-508,8	-508,8			294,7		213,3				608,0	
5		Hausanschluss allgemein	0,0					0,0					0,0				0,0	
6		RW Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0					0,0						-488,2		488,2	0,0	
6		GESAMTPOSTEN NACH UMLAGEN	0.576,2	36,8	0,0	0,0	0,0	0,0	36,8	2.877,8	743,2	3.648,4	78,7	1.916,9	0,0	0,0	6.239,4	
Erlöse																		
		Andere Erlöse Abwasserbehandlung	305,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	304,4	0,0	1,0	0,0	0,0	306,4	
		Besondere Umlagen Erlöse Abwasser	182,9	39,9	0,0	0,0	0,0	0,0	39,9	177,8	0,0	23,0	0,0	0,0	0,0	0,0	152,8	
		Kalkulatorische Umlagen Erlöse	189,1					0,0	140,7				48,4				189,1	
		Auflösung Abwasserentgelte	0,0					0,0				0,0		0,0			0,0	
		Auflösung Beiträge	579,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	423,7		155,3		0,0	579,0	
		Umlage Auflösung Beiträge	0,0					0,0				0,0		0,0			0,0	
		Auflösung Fördermittel	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
		GESAMTNEHRERLÖSE	1.247,3	39,9	0,0	0,0	0,0	0,0	39,9	248,4	0,0	783,3	48,4	156,3	0,0	0,0	1.227,4	
		Gebühren- bzw. Kostenanhebungsbedarf	0.245,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.098,0	743,2	2.841,3	29,3	1.260,6	0,0	0,0	0,0	6.263,1	

Prognose 2019

Lfd. Nr.	Kostenarten	Kostenerlöse 2019 gesamt	Kostenerlöse 2019 ohne Steuererlöse	Leistungsbereiche (Kostenträger)		
				Schwemm- kanal	Kanal- netzt	Kanal- reinigung
Kosten der Hauptleistungseinheiten						
1	Energiebezug / Produktion	281,5	281,5	280,4	1,1	0,0
2	Rand-HöH-Z-Berichtstoffe	411,8	411,8	391,7	18,9	0,0
3	Besondere Leistungen	1.942,8	1.842,8	1.878,4	284,4	0,0
5	Pflicht	1.183,9	1.183,9	1.024,4	186,5	0,0
6	Reinigungsarbeiten/Gebühren	198,8	198,8	3,3	199,8	0,0
7	Verbindungen	2,1	2,1	2,1	0,0	0,0
8	Bürobedarf/Drucke/Zeitschrift	2,3	2,3	2,3	0,0	0,0
9	Postaufwände/Frachten	0,8	0,8	0,8	0,0	0,0
10	Kundenbetreuung	3,3	3,3	3,3	0,0	0,0
13	Sonstige Kosten	21,2	21,2	17,2	3,8	0,0
14	Steuern	0,7	0,7	0,7	0,0	0,0
16	Abwasserabgabe	206,0	206,0	120,0	85,0	0,0
18	Sonstige Erträge	-40,8	-40,8	-38,8	-4,7	0,0
9	Umsatzsteuerrückstellungen	4,7	4,7	4,7	0,0	0,0
17	Karlsruherische Abschreibungen	2.288,0	2.288,0	1.657,8	638,5	0,0
18	Karlsruherische Zinsen	713,8	713,8	431,8	281,8	0,0
GESAMTKOSTEN DER HAUPTLEISTUNGSEINHEITEN VOR UMLAG		7.397,2	7.397,2	6.378,9	1.856,4	0,0
Kostenverläufe						
1	Allgemeine Kostenstelle	1.240,1	1.240,1	1.234,8	328,8	0,0
2	Technische Verwaltung	207,1	207,1	199,1	87,0	0,0
3	Lager, Wartstätten, Laboratorien	47,7	47,7	48,3	2,4	0,0
4	Allgemeine Kostenstelle Kanalschutz	608,0	608,0	294,7	213,3	0,0
5	Wart-Sammlung private Flächen - Betriebskosten	0,0	-408,2	0,0	-408,2	0,0
GESAMTKOSTEN NACH UMLAG		8.434,7	8.434,7	7.368,9	1.896,0	849,3
Erlöse						
	Sonstige Nebenabgabe	308,4	308,4	304,4	1,0	0,0
	Erlöse Fäkal-Rückstrom	132,9	132,9	132,9	0,0	0,0
	Aufschlag Beiträge	878,0	878,0	423,7	166,3	0,0
GESAMTNERGEBNISSE		1.327,2	1.327,2	1.861,9	367,7	0,0
Gesamtergebnis nach Nebenabgaben						
	Umsatzerlöse	7.851,7	7.851,9	6.831,0	1.382,9	638,3
	Ergebnis	-748,3	-438,9	-412,8	-197,9	-188,4



Gebührenvergleich Abwasserbeseitigung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage für einen Durchschnittshaushalt

Zur Umrechnung der Grundgebühr in eine vergleichbare verbrauchsabhängige Gebühr erfolgt dies in der nachfolgenden Darstellung auf Basis eines 3 -Personen-Durchschnittshaushaltes mit einem Verbrauch von 135 m³/a*.

Stadt	Einwohner Stand 31.12.2018	Gültig ab	Schmutzwassergebühr /preis			Niederschlagswassergebühr /preis	
			Grundgebühr/preis pro Monat in €	Verbrauchs- gebühr/preis in €/m ³	Gesamt in €/m ³	Flächen- gebühr/preis in €/m ²	Anmerkungen
Rostock	208.886	01.07.2018	9,00	1,97	2,77	0,53	
Schwerin	95.818	01.04.2017	0,00	2,35	2,35	0,64	
Neubrandenburg	64.086	01.01.2018	0,00	3,22	3,22	1,50	
Stralsund	59.421	01.03.2014	3,92	2,40	2,75	0,44	
Greifswald	59.382	01.01.2020	0,00	2,53	2,53	0,62	
Wismar	42.550	01.01.2019	3,00	2,35	2,62	nicht ausgewiesen	
Durchschnitt ohne Wismar					2,72	0,75	

* laut BDEW 123 I/EW/d